

Dorestad – Tiel – Kaiserswerth

Die Vorgeschichte des Kaiserswerther Zolls

I. Einleitung

Quelle: Metzger Annalen zum Jahr 697 ([690/95])

Im Jahr nach der Fleischwerdung des Herrn 697. Der Fürst Pippin führte ein Heer gegen die Friesen und deren Herzog Radbod, der – ein unmenschlicher Heide – die Worte des Fürsten Pippin oft gering schätzte, und suchte die Grenzgebiete von dessen Herzogtum durch zahlreiche Einfälle heim. Nachdem er daher ein Heer zusammengebracht hatte, schlug er bei der Burg, die Dorestad heißt, ein Lager auf. Er griff diesen [Radbod I., v.689-719] mit starker Hand an, und es fand ein Kampf statt, wobei die Friesen unter dem stolzen Befehl Radbods in Schlachtreihe herbeieilten und in einer großen Schlacht geschlagen wurden; nachdem deren Herzog Radbod geflohen war, war Pippin Sieger. Unzähliges wurde daher erbeutet, der Sieger kehrte in das eigene Reich zurück. Von da an griff Pippin jedes Jahr die umliegenden Völkerschaften tapfer mit dem Heer an und unterwarf sie seiner Herrschaft.

Edition: *Annales Mettenses*, S.631; Übersetzung: BUHLMANN.

Um das Jahr 690/95 soll – den fränkisch-karolingischen *Annales Mettenses* („Metzer Annalen“) zufolge¹ – der fränkische Hausmeier Pippin der Mittlere (687-714) gegen die Friesen bei Dorestad im Rheinmündungsgebiet gekämpft haben. Das war auch die Zeit, als der angelsächsische Missionar Suitbert (†713) die Missionierung der fränkischen Borukuarier zwischen Ruhr und Lippe betrieb und nach dem Eindringen der Sachsen in unmittelbarer Nähe seines ehemaligen Missionsgebiets auf einer Rheininsel eine geistliche Gemeinschaft stiftete (nach 695, 698?), die „Werth“, Jahrhunderte später Kaiserswerth genannt wurde.² Im 7. bis 9. Jahrhundert war Dorestad der wichtigste Handelsplatz (*emporium*) zwischen Friesland und dem Frankenreich.³ Im Jahr 896 privilegierte der lothringische König Zwentibold (895-900) das Bistum Utrecht in Tiel (an der Waal) mit denselben Rechten, wie sie der Bischof vormals in Dorestad innegehabt hatte. Tiel übernahm von Dorestad die Rolle als wichtiger Handelsort und als bedeutende Zollstelle im Rheinmündungsgebiet.⁴ Zum Jahr 1174 ist vom staufischen Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) eine Urkunde überliefert, die von der Verlegung des Zolls vom niederländischen Tiel nach Kaiserswerth berichtet.⁵

Wir schlagen mit der Betrachtung der drei Orte Dorestad, Tiel und Kaiserwerth einen Bogen vom frühen zum hohen Mittelalter, der Archäologie und Geschichte (im engeren Sinn) mit einschließt. Das Mittelalter umfasst dabei das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei

¹ Quelle: *Annales Mettenses*, in: MGH SS 1, hg. v. G.H. PERTZ, Hannover 1826, S.321 (697).

² BUHLMANN, M., Suitbert: Missionar und Klostergründer (im Umfeld des merowingischen Frankenreichs) (= BGKw MA 16), Düsseldorf-Kaiserswerth 2013, S.30f.

³ S.u. Kap. II.

⁴ S.u. Kap. III.

⁵ S.u. Kap. IV.

die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhundert mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien und der Städte.⁶

Die Jahrhunderte des frühen bis hohen Mittelalters (4./5.-12./13. Jahrhundert)⁷ waren am Niederrhein geprägt durch die Herrschaftsbildungen des merowingischen und karolingischen Frankenreichs, des Ostfranken- und des deutschen Reichs. Fränkische „Landnahme“ und das Ende römisch-christlicher Staatlichkeit am Rhein (4./5. Jahrhundert) ließen das Reich der merowingischen Könige ab Chlodwig I. (482-511) entstehen. Das nördliche Rheinland, die *Francia Rhinensis* war im Merowingerreich indes nur ein Randgebiet, Teil des austrasischen Teilreichs (6.-8. Jahrhundert), teilweise heidnisch, teilweise von heidnischen Sachsen und Friesen bedroht. Missionierungsversuche etwa des Amandus (†n.674) entlang der Schelde oder des Suitbert bei den Boroktuariern waren mühsam oder scheiterten. Erst der politische Aufstieg der austrasischen Karolinger zunächst als Hausmeier, dann als fränkische Könige (7./8. Jahrhundert) ebnete der angelsächsischen Missionierung Nordwesteuropas den Weg, wobei die Christianisierung der Gebiete nördlich und östlich des Niederrheins einherging mit fränkischer Einflussnahme und Eroberung. Die karolingischen Hausmeier Karl Martell (714-741) und Pippin der Jüngere (741-768, seit 751 König) verhielten sich gegenüber den Sachsen militärisch eher zurückhaltend, König Karl der Große (768-814) unterwarf in einem Jahrzehnte langen, grausamen Krieg die Sachsen (772-804). Im friesischen Raum nördlich der Rheinmündungsarme erfolgte die Missionierung u.a. durch den „Apostel der Friesen“ Willibrord (†739). Hier wurde Utrecht, vielleicht zurückgehend auf merowingische Anfänge, mit dem dortigen Martinsstift Zentrum eines Missionsbezirks; nach Konstituierung der kirchlichen Metropolitanverfassung im Frankenreich war das Bistum Utrecht ab Bischof Alberich (n.777-ca.784) Teil der Kölner Kirchenprovinz. Ganz Friesland war im Jahr 794 dem Frankenreich eingegliedert.⁸

⁶ BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, Tl.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, Tl.2: Spätes Mittelalter, Tl.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl.1, S.3f.

⁷ Politische Geschichte: BUHLMANN, M., Das Frankenreich, Großmacht am Anfang des Mittelalters, Tl.1: Geschichte, Tl.2: Anhang, Tl.3: Karten (auf CD-ROM) (= VA 37/1-3), St. Georgen 2008; JANSSEN, W., Kleine Rheinische Geschichte, Düsseldorf 1997; Rheinische Geschichte, hg. von F. PETRI u. G. DROEGE: Bd.1,1: PETRIKOVITS, H. VON, Die Rheinlande in römischer Zeit (Altertum), Düsseldorf 1980, Bd.1,2: EWIG, E., Frühes Mittelalter, Düsseldorf 1980, Bd.1,3: BOSHOF, E., ENGELS, O., SCHIEFFER, R., Hohes Mittelalter, Düsseldorf 1983. – Wirtschafts- und Sozialgeschichte: ADAM, H., Das Zollwesen im fränkischen Reich und das spätkarolingische Wirtschaftsleben., Ein Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert (= VSWG, Beih.126), Stuttgart 1996; DIESTELKAMP, B. (Hg.), Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen (= Städteforschung A 11), Köln-Wien 1982; GROTEN, M., Die deutsche Stadt im Mittelalter (= RUB 19066), Stuttgart 2013; JANKUHN, H., SCHLESINGER, W., STEUER, H. (Hg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, 2 Tle. (AAWG 83-84), Göttingen ²1975; JANKUHN, H., KIMMIG, W., EBEL, E. (Hg.), Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa V: Der Verkehr. Verkehrswege, Verkehrsmittel, Organisation (= AAWG 180), Göttingen 1989; JANKUHN, H., EBEL, E. (Hg.), Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa VI: Organisationsformen der Kaufmannsvereinigungen in der Spätantike und im frühen Mittelalter (= AAWG 183), Göttingen 1989; PFEIFFER, F., Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin 1997.

⁸ BUHLMANN, Frankenreich, Tl.1, S.8ff, 29ff; Friesland, bearb. v. H. VAN LENGEN u.a., in: LexMA, Bd.4, Sp.970-976.

Im karolingischen Gesamtreich der Kaiser Karl des Großen und Ludwig des Frommen (814-840) wurde das Rheinland zu einer der zentralen Landschaften, der Rhein eine wichtige Handelsroute innerhalb des Frankenreichs. Schon während der Regierung Kaiser Ludwigs des Frommen traten Konflikte zwischen den Ludwig-Söhnen Lothar I. (817/843-855), Ludwig den Deutschen (843-876), Pippin und Karl den Kahlen (843-877) auf. Beim Tode des Vaters brach der Bürgerkrieg (840-843) aus (Schlacht bei Fontenoy 841; Straßburger Eide 842; sächsischer Stellinga-Aufstand), der mit dem Vertrag von Verdun (843) seinen Abschluss fand. Es entstand das ostfränkische Reich der spätkarolingischen Könige (843-911), das sich bis zum 11. Jahrhundert zum deutschen Reich wandeln sollte, sowie das kurzlebige Mittelreich Lothars I., das sich von Friesland über den Niederrhein bis nach Italien erstreckte. Die Teilung des Mittelreichs nach Lothars Tod (855) ließ das Reich Lothars II. (855-869), das *regnum Lotharii* (Lothringen) entstehen, das wiederum 870 und 880 an das Ostfrankenreich fiel und 925 endgültig zum Bestandteil des Reichs der sächsisch-ottonischen Könige wurde.⁹ Gegliedert war das nördliche Rheinland im merowingischen Austr(as)ien in *terrae* und Herzogtümer, etwa Hattuarien oder Ribuarien. Die karolingische Grafschaftsverfassung strukturierte den Raum politisch; Grundherrschaft und kirchliche Institutionen – u.a. in der Folge von Kirchen- und Klosterreformen und „karolingischer Renaissance“ – dominieren daneben das Bild. Im Reich der ottonisch-salischen Könige und Kaiser gab es das Herzogtum (Nieder-) Lothringen und die rheinische Pfalzgrafschaft der Ezzonen und Hezeliniden. Das bedeutende Kölner Erzbistum etwa unter dem *archidux* Bruno (953-965) war eingebunden in die ottonisch-salische Reichskirche, die daneben eine Vielzahl von Reichsklöstern und Stiften mit einbezog. Das 11. und 12. Jahrhundert sahen ein Anwachsen der erzbischöflichen Macht am Niederrhein unter Anno II. (1056-1075), die Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und „Welt“ im Investiturstreit (1075-1122) und die Einbeziehung der niederrheinischen Grafendynastien in die rheinische Herzogsgewalt des Kölner Erzbischofs (1151). In staufischer Zeit schritt vor dem Hintergrund von Bevölkerungszunahme und Landesausbau die Territorialisierung adliger Herrschaftsbildung in Form der Grafschaften Berg (1080), Jülich (1081), Kleve (1092) oder Geldern (1099) voran.¹⁰

Jenseits des ostfränkisch-deutschen Königtums ist die politische Entwicklung in Friesland und im Rheinmündungsgebiet auf regionaler und lokaler Ebene zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert nur schwer erkennbar. Die Herrschaftsbildungen der Wikinger Rorik (bis 867) und Gottfried (†885) sind der Zeit des Zerfalls des karolingischen Gesamtreichs zuzuordnen; daneben behauptete sich das Bistum Utrecht. Im 10. und 11. Jahrhundert beherrschten die westfriesischen Grafen die Küstenregion des südlichen Frieslands und das Rheinmündungsgebiet (Grafschaft Westfriesland). Die Ermordung Graf Florens' I. (1048-1061) machte den Weg für den Utrechter Bischof frei, mit Unterstützung König Heinrichs IV. (1056-1106) große Teile Westfrieslands unter seine Kontrolle zu bringen (1064/76). Graf Dietrich V. (1061-1091) gelang immerhin die Wiedergewinnung des südlichen Teils der westfriesischen Grafschaft (1078). An der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert werden dann die westfriesischen Grafen für uns als Grafen von Holland erkennbar, ein Anzeichen für das kulturelle und mentale Ausscheren der entstehenden Grafschaft Holland aus der hochmittelalterlichen *Frisia*. Ein Ausgleich zwischen den holländischen Grafen und den Utrechter Bischöfen erfolgte dann im Jahr 1165 unter Kaiser Friedrich I. (1152-1190). Daneben gab es in Friesland auswärtige

⁹ BUHLMANN, Frankenreich, TI.1, S.33f, 50f, 54-58; JANSSEN, Rheinische Geschichte, S.37f, 45-49.

¹⁰ JANSSEN, Rheinische Geschichte, S.49-77.

Mächte, etwa in Form der Werler Grafen oder der sächsischen Brunonen (10./11. Jahrhundert). Eine kurzfristige Herrschaftsbildung des Heinrich von Northeim in einer Mark Friesland scheiterte (1101).¹¹

II. Dorestad

II.1. Handelsort und Zollstelle

Das niederländische Dorestad¹², heute Wijk bei Duurstede, gelegen an Rhein (Krummer Rhein) und Lek, wird auf Münzen des 7. und 8. Jahrhunderts bezeichnet als DORESTATE, DORESTATI, DORESTAT, DORESTATO bzw. DORESTATVS, in der schriftlichen bis abschriftlichen Überlieferung des früheren Mittelalters als *Dorostate(s)* (Geograf von Ravenna), *Dorstet* (Bonifatiusvita des Willibald), *Dorestad(e, io, o)* (in Urkunden fränkischer Herrscher) und *Dorestadum* bzw. *Dorestatum* (in der frühmittelalterlichen Annalistik).¹³ Die Belege lassen hinsichtlich der Deutung des Ortsnamens keine eindeutige Interpretation zu. Möglich ist – auch vor dem Hintergrund, dass die Handelssiedlung Dorestad bis ins 5. nachchristliche Jahrhundert zurückreichen könnte – ein vorgermanisch-keltischer Ursprung des Namens „Dorestad“, der im germanischsprachigen Umfeld des frühen Mittelalters vielleicht interpretiert wurde als **Dorastapa(n)* bzw. **Dorastadi* für „Ufer“ bzw. „Ort, wo Lolch wächst“ (**dura-* als „Lolch“, *lolium*, Weidelgras). Doch wurde für „Dorestad“ auch die Interpretation „Türgestade“ (mit *stedi* für „Stätte, Gestade“ als „Portal“ zwischen Friesland und Frankenreich) vorgeschlagen. Zum Jahr 948 wird in einem Diplom des ostfränkischen Königs Otto I. (936-973) noch auf „den Ort, der einstmals Dorestad, nun aber Wijk heißt“, Bezug genommen.¹⁴

Aus den hinter dem Dorestad-Namen stehenden schriftlichen Quellen lässt sich zusammen mit den archäologischen Erkenntnissen die hier dargestellte Entwicklung des frühmittelalterlichen Handelsplatzes ausmachen. Wir beginnen mit den Ausführungen des anonymen Geografen von Ravenna (um 800), der Friesland und die *Francia Rhinensis* in den Blick nimmt.¹⁵

Quelle: Geograf von Ravenna (ca.800)

IV, 24. Wiederum bis zur Grenze dieses Landes der Friesen gelegen ist ein wortwörtlich weiträumiges Gebiet, das *Francia Rhinensis* genannt wird und das von alters her *Gallia Belgitia Alobrites* heißt. Die meisten Gelehrten beschrieben dieses Land; ich habe davon die genannten Anarid, Eldebald und Marcomir, gotische Gelehrte, zu Rate gezogen: Sie beschrieben aber das besagte Gebiet unterschiedlich; der eine sagte dies, der andere anderes. Aber ich habe gemäß dem gotischen Gelehrten Anarid die unten genannten Orte des besagten Landes der Franken bezeichnet. Wir lesen, dass es in diesem Land viele Orte gibt, von denen wir eine Reihe vorstellen wollen: Es ist am Fluss Rhein die Stadt, die Mainz genannt wird, [dann] Bingen, *Boderecas*, *Bosagnia*, Kob-

¹¹ BLOK, D.P., Holland und Westfriesland, in: FMSt 3 (1969), S.347-361; Friesland, in: LexMA, Bd.4, Sp.971f.

¹² Dorestad: Dorestad, bearb. v. A. VERHULST, in: LexMA, Bd.3, Sp.1264ff; PRUMMEL, W., Excavations at Dorestad 2: Early Medieval Dorestad. An Archaeozoological Study (= Nederlandse Oudheden 11), Amersfort 1983; VAN ES, W.A., VERWERS, W.J.H. (Hg.), Excavations at Dorestad 1: The Harbour: Hoogstraat I (= Nederlandse Oudheden 9), Amersfort 1980; VAN ES, W.A., VERWERS, W.J.H., Aufstieg, Blüte und Niedergang der frühmittelalterlichen Handelsmetropole Dorestad, in: BRANDT, K., MÜLLER-WILLE, M., RADTKE, C. (Hg.), Haithabu und die frühe Stadtentwicklung im nördlichen Europa (= Schriften des Archäologischen Landesmuseums 8), Neumünster 2002, S.281-301; VAN ES, W.A., VERWERS, W.J.H. (Hg.), Excavations at Dorestad 3: Hoogstraat 0, II-IV (= Nederlandse Oudheden 16), Amersfort 2009; WILLEMSEN, A., KIK, H. (Hg.), Dorestad in an international framework. New research on centres of trade and coinage in Carolingian times, Turnhout 2010.

¹³ QUAK, A., Zum Namen Dorestad, in: NAHL, A. VAN, BRINK, S. (Hg.), Namenwelten. Orts- und Personennamen in historischer Sicht (= Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Ergbd.44), Berlin 2004, S.252-260, hier: S.252f.

¹⁴ GROTEN, Deutsche Stadt, S.42; QUAK, Dorestad, S.258f.

¹⁵ Quelle: Ravennatis Anonymi Geographia, in: Pomponii Melae De situ orbis libri III cum notis integris ... accedunt Julii Honorii oratoris, excerpta Cosmographiae ... Ravennatis Anonymi Geographia ..., curante Abrahamo Gronovio, Leiden 1722, S.781.

lenz, Andernach, Remagen, Bonn, Köln, *Rongo*, *Serima* [*Duisburg-Serm?*], Neuss, *Trepita*, Asberg, Birten, *Traja* [*Xanten*], *Noita*, *Coadulfaveris*, *Evitano*, *Fletione*, *Matellione*. Es gibt auch andere und viele Orte vor [*südlich*] dem besagten Mainz, die am selben Fluss Rhein gelegen sind; aber weil der Rhein durch das Land der Alemannen fließt, ordne ich diese nicht dem Gebiet der Franken zu. Viele Flüsse durchfließen aber [das Land], unter ihnen der größte Fluss, der Rhein genannt wird und der im Ort, der *Rausa Confitio* heißt, entspringt. Dieser Rhein mündet aber in den Ozean unterhalb von Dorestad im Gebiet der Friesen. Durch das Land der Franken [fließen viele Flüsse], das sind *Logna* [*Lahn?*], *Nida*, *Dubra* [*Wupper?*], *Movit*, Roer, Inde, Erft.

Edition: Ravennatis Anonymi Geographia, S.781; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Verortung Dorestads im Niederrheinland und im „Gebiet der Friesen“ entspricht die Randlage des Handelsortes im Frankenreich bis in die Karolingerzeit hinein. In der Spätantike gehörte der Raum um Dorestad, wie die Reste zweier römischen Siedlungen westlich davon vermuten lassen, noch zum römischen Reich, das sich somit nicht nur bis zum größten Rheinarm der Waal, sondern weiter nördlich bis zum Lek und Krummen Rhein erstreckte. Archäologische Funde des 5. und frühen 6. Jahrhunderts zeigen eine weitere Besiedlung in nachrömischer Zeit an. Dorestad gehörte zeitweise zum merowingischen Frankenreich, wie Münzen (mit Nennung der Münzmeister Rimoaldus und Madelinus) wohl aus dem Zeitraum zwischen 630 und 650 belegen. Der Ort war damals folglich Münzstätte und Handelsort, wohl auch mit einer Kirche versehen; wahrscheinlich hatte der Merowingerkönig Dagobert I. (623/29-639) Dorestad von den Friesen erobert. Wohl kurz nach der Mitte des 7. Jahrhunderts wurde die Siedlung wieder friesisch. Der Hausmeier Pippin der Mittlere besiegte – wie gesehen – um 690/95 die Friesen in einer Schlacht „bei der Burg, die Dorestad heißt“, wobei das in den Metzger Annalen genannte *castrum Duristate* durchaus eine ehemalige römische Limesfestung gewesen sein könnte. Dorestad blieb in der Folgezeit fränkisch, abgesehen von einer kurzfristigen Eroberung (714-719) in den letzten Herrschaftsjahren des Friesenherzogs Radbod I. Dabei sahen das letzte Viertel des 7. und das 8. Jahrhundert eine Siedlungsverlagerung bzw. Siedlungsausweitung hin zum karolingischen Handelsplatz. Das merowingerzeitliche Dorestad lag wahrscheinlich unmittelbar an der Gabelung von Lek und (Krummen) Rhein im Bereich des heutigen Wijk bei Duurstede, der karolingerzeitliche Ort orientierte sich auch am Lauf des Rheins.

Das Dorestad des 8. und 9. Jahrhunderts war eine Siedlungsagglomeration, die neben dem erwähnten *castrum* noch aus einer Kaufleutesiedlung bei der „Burg“, einer Handwerkersiedlung am Rhein und einer *villa non modica* (einer „nicht unbedeutenden Siedlung“) nordwestlich davon bestand. Im *castrum* an Lek und Rhein stand die in die Merowingerzeit zurückreichende Kirche, die *Upkirika* („Oberkirche“), die der angelsächsische Missionar Winfrid-Bonifatius (†754) im Jahr 716 zerstört gesehen hat. Beim *castrum* siedelten Händler, die auch unter dem Schutz des Utrechter Bischofs standen; dieser soll sogar zeitweise (um 800) in Dorestad seinen Bischofssitz gehabt haben. Bei der Kaufleutesiedlung, deren Entstehen um die Mitte des 7. Jahrhunderts veranschlagt wird, befanden sich Zollstelle und Münzstätte; auch ein Gräberfeld konnte nachgewiesen werden. Die Handwerkersiedlung im Norden erstreckte sich von Süd nach Nord am Westufer des Rheins über eine Länge von einem Kilometer bei einer Breite von 200 bis 500 Metern. Erkennbar ist unmittelbar am Rhein eine Zone aus dicht stehenden, kleineren Häusern. Einer Interpretation zufolge grenzte diese Zone einen Hafen mit Flussstegen und Erddämmen nach Westen hin ab; neuere Überlegungen gehen indes eher davon aus, die Erddämme als Landgewinnungsmaßnahmen für das wachsende Handwerkerviertel zu sehen. Auf die Zone dichter bebauung folgte weiter westlich ein Areal mit mehr weiträumig zueinander stehenden, größeren Häusern (mit Wohn- und

Wirtschaftsteil, mit Speichern und Brunnen). Westlich davon fand sich ein karolingerzeitlicher Friedhof um eine Holzkirche („Unterkirche“). Die größeren Häuser dienten dabei wohl bäuerlichen Zwecken. Die Handwerkersiedlung war in erster Linie ein Ort mit vielfältigem Gewerbe. Hier wurden Eisen und Buntmetalle bearbeitet, Produkte aus Knochen, Bernstein und Leder hergestellt; auch die Bearbeitung von Holz war wichtig; ebenso gab es eine eigene Textilherstellung. An die Handwerkersiedlung schloss sich nach Nordwesten wahrscheinlich die *villa non modica*, eine „nicht unbedeutende Siedlung“ an, in die sich im Jahr 863 Friesen vor dem Angriff der Normannen auf Dorestad flüchteten. Die karolingerzeitliche *villa* war von Erdwerken umgeben, ihre Eingänge zusätzlich befestigt. Die *villa* könnte als eine Art Fluchtburg der Verteidigung gedient haben, doch standen sicher wirtschaftliche Funktionen im Vordergrund. Archäologisch lassen sich für Handwerkersiedlung ausmachen: der Siedlungsbeginn am Anfang des letzten Viertels des 7. Jahrhunderts, der Siedlungsausbau bis ins letzte Viertel des 8. Jahrhunderts, die Blütezeit im letzten Viertel des 8. und ersten Viertel des 9. Jahrhunderts, die Phase wirtschaftlicher Stagnation im zweiten und dritten Viertel des 9. Jahrhunderts, das Ende des Handelsplatzes im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts.¹⁶

Wir kommen nun zur abschriftlich auf Latein überlieferten Urkunde König Karls des Großen vom 8. Juni 777, die ebenfalls Hinweise auf die Topografie Dorestads gibt:¹⁷

Quelle: Urkunde König Karls des Großen (777 Juni 8)

Karl, durch die Gnade Gottes König der Franken und Langobarden und Patrizius der Römer. Wenn wir nämlich daraus, dass uns die göttliche Gnade reichlich zufließt, die ehrwürdigen Orte [der Kirche] unterstützen, glauben wir, dass uns dies ohne Zweifel zur ewigen Glückseligkeit führen wird. Daher möge die Größe aller unserer Getreuen erfahren, dass wir an die Hauptkirche des heiligen Martin, die errichtet ist in Alt-Utrecht unterhalb Dorestads und wo der ehrwürdige Herr Priester und erwählte Leiter Alberich [der Kirche] vorsteht, schenken unseren Ort, der *Lisiduna* heißt, im Gau, der *Flethite* genannt wird, oberhalb des Flusses Eem mit ganzer Unversehrtheit und dem Zubehör an Ländereien, Mansen, Häusern, Gebäuden, Höriegen, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, beweglich und unbeweglich, alles und aus allem, was wie viel auch immer Graf Wigger dort als unser Lehen innehatte, auch jene Forsten, deren Namen *Hengiscoto*, *Fornhese*, *Mocoroth*, *Widoc* sind und die beiderseits der Eem liegen. In ähnlicher Weise schenken wir an [die Kirche] des heiligen Martin die Kirche, die oberhalb von Dorestad errichtet wurde und *Upkirika* heißt, und Land, insgesamt hundert Ruten breit, damit die besagte Hauptkirche hundert Ruten Platz haben kann, mit jenem Uferzoll am Lek und jene Insel nahe bei dieser Kirche in östlicher Richtung zwischen [Krummen] Rhein und Lek. Dies alles aber übergeben wir vom gegenwärtigen Tag an dem besagten heiligen Ort [Utrecht] zu ewigem Besitz. Daher haben wir befohlen, diese Urkunde unserer Urheberschaft aufzuschreiben, damit von diesem Tag an sowohl der genannte Priester Alberich als auch seine Nachfolger, die Leiter dieses Ortes sein mögen, die vorgenannten Schenkungen für den Gottesdienst der besagten Kirche innehaben, besitzen, beherrschen, verwalten und beaufsichtigen und das freie Ermessen haben, das zum Nutzen dieses heiligen Ortes zu tun, was sie möchten. Und keiner mit richterlicher Gewalt oder keine Person [überhaupt] wage es, den besagten Priester Alberich oder seine Nachfolger hinsichtlich der vorgenannten Dinge zu beunruhigen oder gegen die Ordnung der Vernunft oder mit Rechtsverdrehungen zu irgendeiner Zeit aufzutreten; aber die vorgenannte Kirche verfüge mit festestem Recht [darüber] durch die Urkunde unserer Großzügigkeit. Und damit diese Urkunde fester erhalten bleibt und in längeren Zeiträumen bewahrt wird, haben wir entschieden, diese unten mit eigener Hand zu bekräftigen, und befohlen, sie mit unserem Ring zu besiegeln.

Zeichen des glorreichsten Königs Karl.

Gegeben an den 6. Iden des Juni [8.6.] im 9. Jahr dieses glorreichen Königs; geschehen in Nimegen im öffentlichen Palast; glücklich im Namen Gottes.

¹⁶ DOESBURG, J. VAN, *Villa non modica? Some thoughts on the interpretation of a large early medieval earthwork near Dorestad*, in: WILLEMSSEN u.a., *Framework*, S.51-58; GROTEN, *Deutsche Stadt*, S.42f; VAN ES u.a., *Excavations at Dorestad 1*, S.294-303; WILLEMSSEN, A, *Dorestad discussed. Connections and conclusions*, in: WILLEMSSEN u.a., *Framework*, S.177-183.

¹⁷ *Urkunde: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen*, hg. v. E. MÜHLBACHER (= MGH. *Diplomata. Die Urkunden der Karolinger*, Bd.1), 1906, ²1956, Ndr München 1979, DKG 117 (777 Juni 8).

Die Urkunde steht in einer Reihe von Vergünstigungen für die Utrechter Kirche, die mit König Pippin den Jüngeren, dem Vater Karls des Großen, einsetzen (753). Gemäß dem obigen Diplom privilegierte der fränkische König Karl (den späteren Bischof) Alberich, den Leiter des Utrechter Martinsstifts, indem er u.a. der Utrechter Kirche den Dorestader Uferzoll (*ripaticum*) am Lek zuwies. Kaufleute unter dem Schutz der Utrechter Kirche, aber gerade auch Leute des Königs bevölkerten Dorestad.¹⁸

II.2. Zoll in fränkischer Zeit

Der Zeitraum zwischen der Mitte des 8. Jahrhunderts und den 830er-Jahren war die Blütezeit des Handelsplatzes Dorestad. Wir lenken im Folgenden unseren Blick auf die dortige Zollstelle und beginnen mit dem original überlieferten Diplom König Karls des Großen vom 27. März 779 für die Pariser Abtei St. German-des-Prés:¹⁹

Quelle: Urkunde König Karls des Großen (779 März 27)

(C.) Karl, durch die Gnade Gottes König der Franken und Langobarden und Patrizius der Römer, allen Bischöfen, Äbten, Grafen oder euren Untergebenen. Wenn wir nicht aufhören, geeignete Vergünstigungen den Orten der heiligen Kirchen und den Priestern zu verschaffen, glauben wir, dass uns dies ohne Zweifel zur ewigen Glückseligkeit führen wird. Daher möge eure Größe und euer Wohl wissen, dass der ehrwürdige Herr Abt Robert von der Hauptkirche des heiligen Vincent oder des Herrn Germanus, wo der Kostbare selbst körperlich ruht, die Gnade unseres Königtums erregte und uns eine zu lesende Urkunde des Herrn und einstmaligen Königs Pippin, unseres Vaters guten Angedenkens, zeigte, als deren Inhalt wir fanden, dass er [*Pippin*] im Namen des Herrn und für dessen [*Germanus*] Verdienste eine Vergünstigung erwies, wonach in jedem Jahr die Kaufleute dieses heiligen Ortes, wo auch immer sie in unserem Königreich unterwegs sein wollen, zum Erwerb von Beleuchtung und für andere Notwendigkeiten, wenn sie jenseits der Loire oder auch diesseits der Loire oder in Burgund und in der Provence oder in Frankien und in Austrien wo auch immer in unseren, Christus gewogenen Königreichen unterwegs sein wollen, wie wenn der Abt Robert selbst Handel treiben würde, als seine Händler bei der Durchreise keinen Zoll noch eine Lasttierabgabe noch den Wagenzoll noch die Schiffsabgabe noch irgendeine Gebühr von daher an unseren Fiskus leisten müssen. Außerdem bestimmen wir durch die vorliegende Urkunde, dass dies ewig beibehalten werden soll; wir befehlen, dass an keinem Hafen und in keiner Stadt, sowohl in Rouen als auch in Wijk und Amiens und Utrecht und Dorestad und in allen Häfen bis St. Maixent und überall im Parisgau und in Burgund im Gau Troyes und um Sens und in allen [Städten] ähnlich, in unseren gesamten Christus gewogenen Königreichen, in Gauen oder Bezirken, Zoll erhoben wird, weder die Schiffsabgabe noch der Wagenzoll noch eine Lasttierabgabe noch eine Ausfuhrabgabe noch die Radabgabe noch einen Brückenzoll noch eine Straßennutzungsgebühr noch eine Marktnutzungsabgabe noch das Rasengeld noch irgendeine Gebühr, die unser Zoll von daher erhoffen kann. Und weder ihr [*die Urkundenadressaten*] noch eure Nachfolger verlangt [diese Abgaben] von ihnen und besteuert sie; aber insgesamt und in allem haben im Namen des Herrn der Abt selbst und seine Nachfolger bzw. die genannte Kirche des heiligen Vincent und des Herrn Germanus die Bewilligung [der Zollfreiheit], um für die Beleuchtung des heiligen Ortes zu sorgen. Wir fügen auch hinzu jenen Zoll, den Graf Gerhard am Hof Villeneuve des heiligen Germanus empfangen hatte, damit von nun an die Abtei des heiligen Germanus den Zoll selbst mit ganzer Unversehrtheit als unser Almosen zur Beleuchtung dieser Kirche empfangen soll abseits von jeglichem Widerspruch. Damit dies aber urkundlich in den nachfolgenden Zeiten als gültig erachtet wird, haben wir entschieden, [dies] mit eigener Hand zu bekräftigen.

(SI.D.) Zeichen (M.) des glorreichsten Königs Karl.

(C.) Ich, Optatus, habe statt des Rado rekonstruiert und (SR.)

Gegeben an den sechsten Kalenden des April [27.3.] im elften bzw. fünften Jahr unseres Königtums; geschehen in Herstal im öffentlichen Palast.

¹⁸ GROTEN, Deutsche Stadt, S.44.

¹⁹ Urkunde: DKG 122 (779 März 27).

Die im Diplom (*carta, praeceptum*) begünstigte Abtei gehörte zu den reichsten geistlichen Gemeinschaften im karolingischen Frankenreich. Daher waren die Klosterleiter daran interessiert, Handels- und Zollvergünstigungen zu erlangen, erforderte die ausgedehnte klösterliche Grundherrschaft, wie sie uns in einem Polyptychon (Besitzverzeichnis) von ca. 825/28 entgegentritt, einen ebenso ausgedehnten Transport von Waren. Zudem war es vorteilhaft, grundherrschaftliche Überschüsse auf Märkten ohne Abgaben verkaufen zu können. Umgekehrt versprach sich auch Karl der Große etwas von den Zollvergünstigungen an die Abtei; es ging zum Einen um das Seelenheil des die Kirchen und die christliche Religion fördernden Herrschers, zum anderen um die verstärkte Einbindung kirchlicher Institutionen in das Herrschaftssystem fränkischer Könige.²⁰

Die Urkunde nennt nun eine ganze Reihe von Zöllen, die so in nachkarolingerzeitlichen Diplomen nicht mehr als Bezeichnungen auftreten. Neben dem geläufigen *t(h)eloneum* (auch *toleneum, theoloneum*) meist allgemein für „Zoll“ gab es das *saumaticum*, die „Lasttierabgabe“ für Saumtiere, das *carrigium* als „Wagenzoll“, das *navigium* als „Schiffszoll“, das *rotaticum*, ein (von der Anzahl der Räder abhängiger?) „Wagenzoll“, das *pontaticum* als „Brückenzoll“, das *pulveraticum* als „Staubabgabe“ und „Straßenbenutzungsgebühr“, das *salutaticum* als „Begrüßungsgeld“ und „Marknutzungsabgabe“. Diese (und noch anders bezeichnete) Zölle wurden als Verkehrsabgaben sowohl für Landwege als auch für Wasserwege erhoben. Da uns im Zusammenhang mit Dorestad vornehmlich die Wasserzölle interessieren, führen wir noch auf das schon oben genannte *ripaticum* als „Uferzoll, Anlegezoll, Ankergeld“, das *rivaticum* wohl als „Flusszoll“, das *naulum* als „Passiergebühr für Schiffe“, die *transitura* (auch *treciturae, tresturae*) als „Flussüberquerungszoll“, das *vogatium* als „Fähr-geld“.²¹

Wir erkennen weiter: Verschiedene Arten von Land- und Wasserzöllen werden in den für Klöster und Bistümer verfügten Privilegierungen fränkischer Herrscher genannt. Die Privilegien betrafen die Zollfreiheit, aber auch Zollschenkungen, wie die in der obigen Urkunde für das Kloster St. German-des-Prés. Besondere Regelungen gab es auch für den Transport des für die Lebensmittelkonservierung so wichtigen Salzes. Landzölle waren u.a. Zölle für Brückenbau und -instandhaltung; Passierzölle betrafen die Märkte und den Handel auf dem Markt, die Straßennutzung. Daneben gab es Abgaben für die Nutzung des an einer Straße liegenden Grunds und Bodens, Abgaben für die Nutzung von Dienstleistungen (Übernachtung, Pferdewechsel) sowie die Abgaben von Taverneninhabern, die die Reisenden versorgten. Ausgeschlossen von der Zollerhebung waren (fränkische) Krieger, Pilger und privilegierte Kaufleute, etwa die Kaufleute des Königs. Die Zollerhebung geschah durch Amtsträger; z.B. war im südlichen Gallien der Graf einzig berechtigter Zolleinnehmer, die Zölle kamen an den König oder an die Personen oder Institutionen, die auf Grund einer königlichen Schenkung mit Teilen des Zolls begabt waren. Zollvergehen traten auf Seiten der Amtsträger wie der Händler auf (illegale Zölle, Missachtung der Zollfreiheit von Personen) und wurden mitunter mit einer Bannstrafe von 60 Schillingen belegt. Auf Grund des schon in der Merowingerzeit (6./7. Jahrhundert) bestehenden Zollregals bestimmte der König (in Übereinstimmung mit der politischen Führungsschicht) Ort und Umfang der Zollerhebung; zugestan-

²⁰ ADAM, Zollwesen, S.22f.

²¹ ADAM, Zollwesen, S.37-68.

dene Immunität eines (geistlichen) Grundherrn bedeutete nicht automatisch auch Zollbefreiung auf den Ländereien der Grundherrschaft. Zoll und Zollbefreiung waren ein Mittel der Steuerung von Handel und Wirtschaft durch den Herrscher (Raffelstetter Zollordnung von 904, Nennung von Wirtschaftsmaßnahmen in den karolingischen Kapitularien). Mit dem Zerfall des karolingischen Gesamtreichs verschwand vielfach auch der maßgebende Einfluss des Königs auf das Zollwesen (9. Jahrhundert, 2. Hälfte).²²

II.3. Handel und Verkehr im frühen Mittelalter

Die karolingerzeitlichen *Formulae imperiales* („kaiserliche Formulare“) enthalten Vorlagen für eine ganze Reihe von herrscherlichen Privilegierungen, u.a. Urkundenmuster für Zollbefreiungen. Wir lassen hier einen „Befehl betreffend die Händler“ aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen folgen:²³

Quelle: *Formulae imperiales* ([n.828])

Befehl betreffend die Händler.

Allen Bischöfen, Äbten, Herzögen, Grafen, Gastalden, Vikaren, Zentenaren, Amtsträgern oder unseren herumreisenden Boten und unseren übrigen Getreuen, die in den Ländern Frankien, Burgund, Provence, Septimanien, Italien, Tuschien, Rätien, Bayern und Slawien reisen, sei bekannt, dass, als unsere diesbezüglichen Getreuen [*die Händler*] in jenem Jahr der Fleischwerdung des Herrn Jesus Christus achthundert 28 unter dessen barmherziger Gnade im fünfzehnten Jahr unseres Kaisertums in unserem Palast Aachen zusammenkamen und sich unseren Blicken stellten, wir sie freigebigst unter unseren Schutz stellten und mit dem Willen Gottes wünschen, dass sie zurückkehren, so dass sie von nun an jedes Jahr oder nach einem Ablauf von zwei Jahren in der Mitte des Monats Mai zu unserem Palast kommen und jeder Einzelne sich treu bemüht, seinen und unseren Handelsgeschäften nachzugehen, und die Briefe unserer Autorität vorzeigt. Daher entscheiden wir durch unsere vorliegende Anordnung und befehlen, dass weder ihr noch eure Untergebenen und Nachfolger noch unsere umherreisenden Boten es wagt, unsere besagten Getreuen durch unerlaubten Handlungen zu belästigen oder Rechtsverdrehungen zu begehen oder etwas von den Gütern jener gegen die Gerechtigkeit zu entwenden oder zu vermindern oder ihre Schiffe zu unserem [Königs-] Dienst zu verwenden oder von ihnen den Heerbann oder einen anderen Bann zu verlangen. Es ist ihnen wie den Juden erlaubt, unserem Palast treu zu dienen, und wenn sie Fahrzeuge innerhalb unserer Christus gewogenen Königreiche zu unserem und ihrem Nutzen bewegen wollen, um Handel zu treiben, mögen sie die Berechtigung haben, dass ihr diesen kein Hindernis weder in Sluis noch an irgendeinem Ort in den Weg legt oder euch mit den [dies] Verursachenden verschwört. Der Zoll aber wird ihnen überall erlassen außer bei unserem Zoll zwischen Quentowik und Dorestad oder in Sluis, wo als unser Zoll der Zehnte einbehalten wird. Wenn aber irgendwelche Streitigkeiten gegen diese und deren Leute entstehen, die sie in der Heimat ohne schweren und ungerechten Schaden nicht lösen können, sollen diese bis hinauf zu unserer Gegenwart oder der des Meisters jener [*Händler*], den wir diesbezüglich und über die anderen Händler setzen, unentschieden unter Vorbehalt sein, bis sie gemäß der Ordnung des Rechts einem endgültigen Urteil unterliegen.

Edition: MGH *Formulae Karolini aevi*, S.314f, Nr.37; Übersetzung: BUHLMANN.

Aus dem Urkundenformular geht die überragende Bedeutung der Zollstellen und Handelsplätze Dorestad, Quentowik und Sluis hervor. Sie lagen an der Schnittstelle von der See- zur Binnenschifffahrt und stehen damit für den überregionalen, „internationalen“ Fernhandel über das Meer und die Flüsse. Gerade für den Transport großer Lasten war die Schifffahrt geeignet; die Binnenschifffahrt profitierte insbesondere davon, dass der europäische Kontinent über eine Vielzahl schiffbarer Wasserstraßen verfügt. Insbesondere nahm der Rhein im karolingischen Gesamtreich der Kaiser Karl des Großen und Ludwig des Frommen geografisch

²² ADAM, Zollwesen, S.69-160; KAISER, R., Steuer und Zoll in der Merowingerzeit, in: *Francia* 7 (1979), S.1-17.

²³ Quelle: *Formulae Merowingici et Karolini aevi*, hg. v. K. ZEUMER (= MGH. *Formulae*, Bd.1), Hannover 1886, S.314f, Nr.37 (n.828).

eine zentrale Position ein, die den Handel entlang dieses Flusses zweifellos beförderte. Die Schifffahrt im frühen Mittelalter basierte dabei auf den Schiffen und Schiffstypen, die es damals gab. Für den Raum nördlich der Alpen, um den es hier geht, ist eine angloskandinavische Schiffsbautradition der Wikingerschiffe (seetüchtige Handels- und Kriegsschiffe mit Ruder, Mast und Rahsegel als Kielboote) zu unterscheiden von den (Segel-, Handels-) Schiffen friesischen Ursprungs. Die Fortbewegung erfolgte zur See mit Ruder und Segel, auf den Flüssen des Binnenlandes auch (flussaufwärts) mit Treideln. Häfen und Hafenanlagen sicherten das Anlanden der Schiffe, dem Be- und Entladen der Handelswaren dienten Stege und Kais, Lagerhäuser und Speicher. Schließlich brauchte es Personal, um Handel zu treiben: Händler und Kaufleute, unter denen Juden, Friesen und Sachsen eine wichtige Rolle spielten, Schiffer und Hafearbeiter, Transporteure.²⁴

Zentrum der Handelsaktivitäten war der Markt, auf dem es zum Warenaustausch, zu Kauf und Verkauf von Waren kam. Institutionell gesehen war der Markt u.a. der Wochen- oder Jahrmarkt auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene. Topografisch gesehen schlossen sich Märkte an Herrschaftszentren (Burgen) und geistliche Institutionen (Bischofssitze, Klöster) an, waren in den alten Römerstädten (*civitates*) und natürlich an den Handelsplätzen vorhanden. Daneben gab es die Märkte der Grundherrschaften, die vornehmlich der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensnotwendigem dienten.²⁵

Märkte und Marktgeschehen setzten letztlich eine ziemlich entwickelte Geldwirtschaft voraus, zumal an den Handelsplätzen mit Markt und Münze. Zahlreiche frühmittelalterliche Münzfunde (Einzel-, Hortfunde) belegen dies auch. Während im Dorestad der Merowingerzeit noch Goldmünzen (Trienten) geprägt wurden, führten die karolingischen Münzreformen u.a. Karls des Großen (771, 793/94, 812) zur Einführung einer auf dem Rohstoff Silber fußenden Währung im Frankenreich. Dabei ergaben zwölf ausgeprägte Silberdenare (Pfennige) einen nicht ausgeprägten Schilling (*solidus*), zwanzig Schillinge ein karolingisches Münzpfund. Die Münzreformen der frühen karolingischen Könige leiteten damit die Periode der überregionalen Pfennigwährung ein. Bis zum 11. Jahrhundert sollten die Silberpfennige Grundlage des Münzwesens in West- und Mitteleuropa sein. Im 11. bzw. 12. Jahrhundert setzte eine Regionalisierung des Münzwesens ein; neben den schweren (Kölner) Pfennigen gab es leichtere Varianten (Obolen u.a.). Seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts traten angelsächsische und friesische Kleinmünzen (Sceattas) in Erscheinung.²⁶

Die Größe der Siedlungsagglomeration Dorestad mit ihren vielleicht 1200, vielleicht 4000 Einwohnern lässt auf jeden Fall die Dimensionen erkennen, die der frühmittelalterliche (Fern-) Handel zur Karolingerzeit in Nordwesteuropa besaß. In Dorestad selbst weisen u.a. Münzen (angelsächsische Sceattas, fränkische Denare) auf die weitreichenden Handelsverbindungen hin, die sich bis nach Südgallien, Oberitalien und Venedig, bis nach Ostengland und bis zur Nord- und Ostsee erstreckten. Aber auch andere archäologische Funde vom Handelsplatz sind diesbezüglich aufschlussreich: So stammten zum Brunnenbau verwendete Holzbohlen ursprünglich von Weinfässern, mit denen Wein über den Rhein nach Friesland transportiert wurde, und Kugeltöpfe Badorfer oder Mayener Keramik vom Mittelrhein. Neben Lebensmitteln wie Wein, Getreide oder Salz wurden Rohstoffe wie Metalle und Basaltsteine

²⁴ ELLMERS, D., Die Archäologie der Binnenschifffahrt in Europa nördlich der Alpen, in: JANKUHN u.a., Untersuchungen V, S.291-350; Crumlin-Pedersen, O., Schiffstypen aus der frühgeschichtlichen Seeschifffahrt in den nordeuropäischen Gewässern, in: JANKUHN u.a., Untersuchungen V, S.405-430.

²⁵ ADAM, Zollwesen, S.183-188.

²⁶ BUHLMANN, M., Der Tennenbacher Güterstreit (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil VII = VA 12), St. Georgen 2004, S.34f.

(Mühlsteine), Halberzeugnisse (Klingen) oder Luxuswaren wie Glas, spezielle Keramik, spezielle Textilien (friesische Mäntel) oder Schmuck gehandelt.²⁷

Dorestad reihte sich ein in eine Anzahl von Emporien und Handelsorten, die im frühen Mittelalter den Fernhandel im nördlichen Europa mitbestimmt haben. Zu nennen sind hier: das mittelschwedische Helgö (5./7. Jahrhundert), das südenglische Southampton (8.-10. Jahrhundert), Haithabu zwischen Frankenreich und Dänemark (9./10. Jahrhundert), Kaupang im südnorwegischen Skiringssal (9./10. Jahrhundert), das mittelschwedische Birka (9./10. Jahrhundert), der Hafen Paviken bei Västergarn auf Gotland (10. Jahrhundert) sowie – schon ins hohe Mittelalter überleitend – Arhus auf Jütland (ab der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert), Lund in Südschweden (ab dem beginnenden 11. Jahrhundert), Schleswig (11./12. Jahrhundert) oder Bergen an der norwegischen Westküste (ab der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts).²⁸

Auch am Rhein kennen wir Handelsorte; hier sind die Friesen (*Fresones*) zu erwähnen, die nach dem Normannenüberfall von 883/84 gemäß dem Urbar der Abtei Prüm von 893 in Duisburg als Fernhandelskaufleute (wieder) siedelten und am Martinstag und zu Ostern Abgaben an das Eifelkloster leisten mussten. Eine friesische Kaufleutesiedlung am Duisburger Königshof ist somit anzunehmen, wahrscheinlich in der Nähe des heutigen Alten Marktes, im Bereich der damals dem Rhein unmittelbar zugewandten Seite Duisburgs. Weitere Friesensiedlungen lassen sich für Birten (bei Xanten), Mainz und Worms ausmachen.²⁹

Im Frankenreich nahmen zur Karolingerzeit die großen Grundherrschaften eine wichtige Rolle im Handel ein. Dabei kam der klassischen Grundherrschaft, die sich vom 7. bis 9. Jahrhundert in Nordfrankreich entwickelte, eine besondere Rolle zu. Klassische (zweigeteilte) Grundherrschaft meint ein den Grundherrn, z.B. den König, eine Adelsfamilie, ein Kloster, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht und damit auf eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Die in den Grundherrschaften erzielten Überschüsse (z.B. an Getreide) konnten dann gut vermarktet werden, wie umgekehrt Luxusgüter beim Grundherrn nachgefragt wurden. Über die königliche Zollbefreiung waren auch viele geistliche Institutionen und deren im Handel tätige Leute (*homines*) privilegiert. Und schließlich nahmen auch die Königskaufleute, die im Auftrag des Herrschers Handel trieben, eine privilegierte Stellung ein. Der eingangs zitierte „Befehl betreffend die Händler“ gibt darüber Auskunft.³⁰

II.4. Niedergang eines Handelsplatzes

Der Handelsort Dorestad unterlag ungefähr ab den 830er-Jahren schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen. Auffällig ist zunächst, dass zunächst die karolingische Münzprägung am Ort eingestellt wurde. Gerade in Dorestad geprägte Silberdenare

²⁷ ADAM, Zollwesen, S.165-174; GROTEN, Deutsche Stadt, S.43.

²⁸ Handelsorte: ADDYMAN, P.V., Saxon Southampton: a town and international port off the 8th to the 10th century, in: JANKUHN u.a., Vor- und Frühformen, TI.I, S.218-228; AMBROSIANI, B., Neue Ausgrabungen in Birka, in: JANKUHN u.a., Vor- und Frühformen, TI.II, S.58-63; ANDERSEN, H.H., Arhus in der Zeit von 900 bis 1200 n.Chr., in: JANKUHN u.a., Vor- und Frühformen, TI.II, S.94-100; BLINDHEIM, C., Kaupang in Skiringssal. A Norwegian port of trade from the Viking Age, in: JANKUHN u.a., Vor- und Frühformen, TI.II, S.40-57; BLOMQVIST, R., Die älteste Geschichte der Stadt Lund, in: JANKUHN u.a., Vor- und Frühformen, TI.II, S.128-145; HERTEIG, A., Die archäologischen Untersuchungen auf Bryggen in Bergen, in: JANKUHN u.a., Vor- und Frühformen, TI.II, S.113-127; LUNDSTRÖM, P., Paviken I bei Västergarn – Hafen, Handelsplatz, Werft, in: JANKUHN u.a., Vor- und Frühformen, TI.II, S.82-93; VOGEL, V., Archäologische Untersuchungen in der Altstadt von Schleswig, in: JANKUHN u.a., Vor- und Frühformen, TI.II, S.101-112.

²⁹ HEID, L., KRAUME, H.-G., LERCH, K.W. u.a., Kleine Geschichte der Stadt Duisburg, Duisburg 1983, S.38f.

³⁰ Adam, Zollwesen, S.179-183.

Kaiser Ludwigs des Frommen mit der Devise *Christiana religio* waren im Frankenreich weit verbreitet, sind aber auch in Einzel- und Hortfunden außerhalb des karolingischen Machtbereichs vertreten. Die negative Entwicklung bei den Dorestader Münzen hängt zweifelsohne zusammen mit den verstärkten Normanneneinfällen ins Frankenreich und ins Niederrheingebiet. Davon betroffen war gerade Dorestad. Historiografische Quellen wie die „Annalen des Klosters St. Bertin“ (*Annales Bertiniani*) berichten wiederholt von Überfällen auf den Handelsplatz, so erstmals zu 834.³¹ Weitere Angriffe auf Dorestad werden zu 835, 836 und 837 vermeldet. Gerade der Überfall von 837 forderte auch Kaiser Ludwig den Frommen heraus, der Gegenmaßnahmen organisierte.³²

Offensichtlich erwies sich das fränkisch-karolingische Königtum als unfähig, Friesland und Dorestad entsprechend zu schützen. Dies hatte selbstverständlich auch Auswirkungen auf den Handel, der über Dorestad lief. Hinzu kamen die innenpolitischen Streitigkeiten und Kämpfe zwischen dem Kaiser und seinen Söhnen. Sie erreichten noch zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen ihren vorläufigen Abschluss mit dem Wormser Teilungsvertrag (839), gemäß dem Ludwigs ältester Sohn Lothar I. den Ostteil des Frankenreichs von Friesland und Sachsen bis nach Italien erhielt. Die *Annales Bertiniani* berichten zum Jahr 839, dass Lothar damals u.a. „die Grafschaft Teisterbant mit Dorestad“ erhielt.³³

Im Jahr 847 „eroberten Dänen den Handelsplatz, der Dorestad heißt, und die batavische Insel und setzten sich dort fest“, zum Jahr 850 berichten wiederum die „Jahrbücher von St. Bertin“ von Angriffen des Dänen Rorik auf Friesland und der Zuweisung von „Dorestad und andere(n) Grafschaften“ an diesen durch Lothar.³⁴ Rorik war der Bruder des 826 getauften Dänenkönigs Harald Klak (812-826, †n.841) und stand in den innerfränkischen Auseinandersetzungen auf Seiten Kaiser Lothars I. Seit den 830er-Jahren in Friesland engagiert, beherrschte Rorik zwischen 857 und vor 865 auch den Süden Dänemarks. Lothar stattete Rorik im Jahr 850 mit „Dorestad und anderen Grafschaften“ aus; der Dorestader Schutzherr sollte helfen, die Normannengefahr für Friesland einzudämmen. Allerdings scheint diese Maßnahme nicht gefruchtet zu haben, denn auch für die Jahre 856, 857 und letztmals 863 werden normannische Übergriffe genannt. 867 ist Rorik denn auch aus Friesland vertrieben worden.³⁵ Zum Jahr 863 heißt es noch unter Bezugnahme auf den lothringischen König Lothar II. (855-869), dass dänische Wikinger „den Handelsplatz, der Dorestad heißt“, angegriffen und entvölkert hätten.³⁶

Jenseits von Handel und Politik beleuchtet die Lebensbeschreibung des „Apostels des Nordens“, des Hamburg-Bremer Erzbischof Ansgars (831/49-865), schlaglichtartig das Leben in Dorestad, das neben dem Reichtum der Händler offensichtlich auch Armut kannte. Catla, die Tochter einer reichen Mutter aus dem schwedischen Birka, erfüllte nach deren Tod deren Wunsch, das zu Geld gemachte Erbe der Mutter unter die Armen zu verteilen. Also begab sich Catla nach Dorestad und verschenkte dort zusammen mit „frommen Frauen“ das Geld als Almosen an die Bedürftigen. Ein Wunder blieb nicht aus. Nach einer Nacht in einer Herberge fand Catla den zuvor leeren Geldbeutel wieder wohl gefüllt mit Münzen (848/49).³⁷

³¹ Quelle: *Annales Bertiniani*, in: RAU, R. (Übers.), *Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte*, Tl.2: *Jahrbücher von St. Bertin. Jahrbücher von St. Vaast. Xantener Jahrbücher* (= FSGA A 6), Darmstadt 1958, S.24f (834).

³² Quelle: *Annales Bertiniani*, S.32f (837).

³³ Quelle: *Annales Bertiniani*, S.44-47 (839).

³⁴ Quelle: *Annales Bertiniani*, S.70-73 (847, 850).

³⁵ GROTEN, *Deutsche Stadt*, S.44.

³⁶ Quelle: *Annales Bertiniani*, S.116f (863).

³⁷ Quelle: *Vita Anskarii*, c.20, in: TRILLMICH, W. (Übers.), *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches*: Rimbart, *Leben Ansgars*. Adam von Bremen, *Bischofsgeschichte der Hamburger Kirche*. Wipo,

Es wäre nun zu kurz gegriffen, den Niedergang Dorestads nur auf die politischen Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der inneren und äußeren Krise des Frankenreichs zurückzuführen. Es zeigen sich nämlich auch Veränderungen beim Handel selbst, der, was Dorestad anbetrifft, regionaler wurde, vielleicht auch Ergebnis der politischen Teilungen des fränkischen Gesamtreichs. Zudem spielten geografische Faktoren durch die Verlagerung des (Krummen) Rheins eine Rolle. Im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts war auf alle Fälle der Handelsplatz Dorestad schon untergegangen. In einer Urkunde des ostfränkischen Königs Otto I. des Großen (936-973) vom 1. April 948 taucht dann der Ort Wijk (bei Duurstede) auf:³⁸

Quelle: Diplom König Ottos des Großen (948 April 1)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch göttliche Gnade begünstigt König. Es ist die Aufgabe aller Gläubigen, die Kirchen zu fördern und den Bitten der frommen Männer zu entsprechen. Daher neigen wir der Bitte des ehrwürdigen Bischofs Baldrich [918-976] der heiligen Utrechter Kirche zu und versichern durch das Privileg unserer Immunität alles, was von unseren königlichen Vorgängern und auch von den übrigen Gläubigen dieser Kirche zugestanden wurde, nämlich den zehnten Teil aller Güterabgaben und Zölle und Münzabgaben, die innerhalb der Grenzen seines Bistums erhoben werden, darüber hinaus die Abgaben, die *huslatha* und *cogsculd* genannt werden, auch die Abgaben, die von den Kaisern oder Königen der besagten Utrechter Kirche übergeben wurden, im einstigen Dorestad, das nun Wijk genannt wird, und an den übrigen Orten vom besagten Ort bis zum Meer und auf den Inseln und in den übrigen an das Meer grenzenden Gebieten. Wir befehlen, dass niemand die Macht habe, irgendetwas davon wegzunehmen, aber dass alles in ewiger Festigkeit erhalten bleibt. Und damit diese Urkunde unserer Bewilligung stärkere Kraft erlangt, haben wir sie mit eigener Hand befestigt und befohlen, sie mit unserem Siegelring zu besiegeln.

Zeichen des unbesiegbaren Herrn König Otto.

Gegeben an den Kalenden des April [1.4.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 949 [948], Indiktion 5, während der fromme König Otto im 12. Jahr regierte; im Herrn glücklich [und] amen.

Edition: MGH DOI 98; Übersetzung: BUHLMANN.

III. Tiel

III.1. Von Dorestad nach Tiel

Der Ort Tiel³⁹ an der Waal, am größten Mündungsarm des Rheins gelegen, hatte spätestens im ausgehenden 9. Jahrhundert die Funktionen Dorestads als Handelsort übernommen. Eine abschriftlich überlieferte Urkunde des lothringischen Königs Zwentibold (895-900) vom 24. Juni 896 spricht daher auch von der Übertragung der in Dorestad für die Utrechter Bischofskirche geltenden Vergünstigungen auf den „neuen“ Handelsplatz Tiel:⁴⁰

Quelle: Urkunde König Zwentibolds (896 Juni 24)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Zwentibold, durch die Gnade Gottes König. Weil wir den gerechten und vernünftigen Bitten der Priester aus Liebe zum Gottesdienst gewogen sind, machen wir nichts falsch, um die himmlische Gnade zu befestigen. Daher sei dem Dienstleister und dem Nutzen aller unserer Getreuen, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, bekannt, dass der ehrwürdige Bischof Odelbald [866-900] von der Kirche (Alt-) Utrecht, die errich-

Taten Kaiser Konrads II. Hermann von Reichenau, Chronik (= FSGA A 11), Darmstadt 1961, S.66f (848/49); GROTEN, Deutsche Stadt, S.43f.

³⁸ Urkunde: Die Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I., hg. v. T. SICKEL (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 1), 1879-1884, Ndr München 1980, DOI 98 (948 April 1).

³⁹ Tiel: KIEFT, C. VAN DE, Das Reich und die Städte im niederländischen Raum zur Zeit des Investiturstreits, in: Diestelkamp, Hochmittelalterliches Städtewesen, S.149-169; OEXLE, O., Die Kaufmannsgilde von Tiel, in: JANKUHN u.a., Untersuchungen VI, S.173-196; Tiel, bearb. v. A. VERHULST, in: LexMA, Bd.8, Sp.762f.

⁴⁰ Urkunde: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. T. SCHIEFFER (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), 1960, Ndr München 1982, MGH DZwent 9 ([896] Juni 24).

tet ist zu Ehren des heiligen Bekenner Martin und der anderen Heiligen Gottes, gezeigt hat unseren Blicken die Immunitätsurkunde des Herrn und unseres Vorfahren, des frommsten Kaisers Ludwig [*des Frommen*], in die eingefügt war, dass der Herr und sein Vater, der gnädigste Karl [*der Große*] guten Angedenkens, und sein Großvater, König Pippin [*der Jüngere*], und dessen Vorgänger dieser Kirche zugestanden hatten, den ganzen Zehnt von den Hörigen und den Ländereien sowie von den Zöllen und dem Handel und von allem, weiter den elften Teil vom königlichen Zoll des Fiskus zu empfangen und einzutreiben, und dass die Leute dieser Kirche unter Schutz und Verteidigung dieser Kirche stehen, dass am Ufer von Dorestad weder Bann noch Friedensgeld oder Eintreibung, von dem wir erfahren haben, dass sie von diesen [Leuten dort] *giscot* genannt wird, erhoben wird, dass, wenn Händler das Ufer betreten wollen, ihnen daraus kein Streit entsteht und sie es nicht wagen, Unterkunft in deren Häusern ohne deren Erlaubnis zu beziehen, dass niemand es wagt, deren Güter zu stehlen, solange sie leben, oder nach deren Tod sich anzueignen und auf irgendeine Weise ihnen Unannehmlichkeiten zu bereiten, dass der Vorsteher dieser Kirche frei der Geistlichkeit und dem ihm unterstellten Volk Unterhalt bringen, Beleuchtung an den Ort schaffen und die Heiden, die zum Christentum bekehrt worden sind, unterweisen und belehren kann. Es fragte diesbezüglich unsere Hoheit der schon genannte Bischof, damit wir jenem zur Vermehrung unseres Verdienstes zugestehen, dass wir die Übereinkunft, die für Dorestad unsere Vorgänger, die Könige und Kaiser, seinen Vorgängern und Vorstehern, nämlich den Bischöfen der schon genannten heiligen Utrechter Kirche, zugestanden haben, in allem diesem heiligen Utrechter [Bischofs-] Sitz wegen der Liebe zu Gott und der Ehrerbietung gegenüber dem heiligen Martin auch in Deventer und Tiel und an allen anderen in diesem Bistum liegenden Orten zugestehen. Es gefällt uns, dessen Bitte mit freigebigem Sinn das Ohr zu reichen und [sie] durch diese unsere Urkunde zu erfüllen, damit wie in Dorestad von den auf den Ländereien des heiligen Martin Lebenden oder den mit Schiffen Fahrenden oder den dort Wohnenden weder Zoll noch Eintreibung noch Herberge noch Friedensgeld von unseren Dienstleuten eingezogen wird und so die, die im Ort Deventer und in Tiel und in allen anderen Orten auf den Ländereien und Besitzungen dieser Utrechter Kirche wohnen, im Übrigen von unseren Steuereinnehmern nicht behelligt werden, dass aber dies alles zur Vermehrung unseres Verdienstes und für ewigen Lohn in das Recht und die Verfügung der schon genannten Utrechter Kirche übergeht, damit der heilige Martin, für dessen Verehrung wir dies zusammengetragen haben, für uns eintritt, damit wir würdig sind, die Vergebung unserer Sünden zu erreichen. Und damit nicht irgendjemand es wagt, diese unsere Schenkung zu brechen oder böswillig zu verändern, möge er wissen, dass er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und des heiligen Martin zuzieht. Und damit dies wahrer geglaubt und sorgfältiger bewahrt wird, haben wir dies unten mit eigener Hand versichert und befohlen, [dies] durch unser Siegel zu kennzeichnen.

Zeichen des glorreichsten Königs Zwentibold.

Der Notar Waldger hat statt des Erzkanzlers Radbod rekognisziert.

Gegeben an den 8. Kalenden des Juli [24.6.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 895 [896], Indiktion 14, im 2. Jahr aber des Königtums des Herrn Zwentibolds; geschehen in Nimwegen im königlichen Palast; im Namen Gottes selig. Amen.

Edition: MGH DZwent 9; Übersetzung: BUHLMANN.

König Otto I. bestätigte dann zum 2. Januar 938 in einer Urkunde die eben genannten Rechte des Utrechter Bistums in Tiel. Wieweit die Siedlung Tiel zeitlich zurückreicht, ist unbekannt, doch gab es hier zur Zeit der Normanneneinfälle nach Friesland eine Befestigung, die den Ort schützen sollte. Zudem wird Tiel zum Jahr 889 erstmals in den Geschichtsquellen erwähnt.⁴¹

III.2. Tieler Zoll

Tiel sollte sich bis zum hohen Mittelalter zum wichtigsten Handelsplatz zwischen England und dem Niederrhein entwickeln. Auszumachen sind in Tiel im 10. und 11. Jahrhundert drei Siedlungskerne, einmal die Kaufleutesiedlung von *vicus* und *portus* („Hafen“), dann das Walburgiskloster mit der *civitas Tiala* („Siedlung Tiel“), schließlich die *curtis imperialis* („Königshof“) der ostfränkisch-deutschen Herrscher. Wir beleuchten zunächst die Situation des

⁴¹ Urkunde: DOI 19 (938 Januar 2); Tiel, in: LexMA, Bd.8, Sp.762.

Benediktinerklosters. Dieses war von Graf Waltger von Teisterbant (†936/39), dem Bruder des westfriesischen Grafen Dietrich I. (†939?), gestiftet worden (ca.892).⁴² Eine Urkunde König Ottos I. hat zudem die Schenkung der inzwischen wohl an das Königtum gelangten Mönchsgemeinschaft an die Utrechter Kirche zum Inhalt. Das lateinische Diplom datiert vom 20. April 950, die abschriftliche Überlieferung lautet:⁴³

Quelle: Diplom König Ottos des Großen (950 April 20)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade König. Es sei allen unseren Getreuen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt, dass wir aus Liebe zu Gott und für das Heil unserer Seele das Kloster, das errichtet wurde im Ort Tiel, mit der neuen und steinernen Siedlung am selben Ort und mit allen Kirchen, Gütern, Hofgenossenschaften, Hörigen, Wäldern, Gewässern, Fischereien, Weiden und mit allem zum besagten Kloster und den Kirchen rechtmäßig Gehörenden, das von Waltger und dessen Sohn Radbod und nicht zuletzt von Hatto und den Nachkommen jener dem schon genannten Kloster als Eigentum zugestanden wurde, und darüber hinaus ein Weidengebüsch bei der besagten Siedlung Tiel [*civitas Tiala*] geschenkt haben dem Bischofssitz Utrecht, der zu Ehren des heiligen Martin errichtet wurde und dem nun der ehrwürdige Bischof Balderich [918-976] vorsteht, zu ewigem Recht als Eigentum. Wir haben auch befohlen, von daher diese vorliegende Urkunde aufzuschreiben, durch die wir wollen und fest befehlen, dass keiner unserer Nachfolger, nämlich die Könige, die Macht habe, etwas von dieser Zuwendung unserer Schenkung dem besagten Utrechter Bischofssitz zu entwenden, dass [vielmehr] [die Urkunde] mit unserer Hand befestigt und durch den Eindruck unseres Siegels gesichert werde.

Zeichen des heitersten Königs Otto.

Ich, Kanzler Brun, habe statt des Erzkaplans Wichfried rekogniziert.

Gegeben an den 12. Kalenden des Mai [20.4.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 950, Indiktion 7, im 15. Jahr aber des Königtums des Königs Otto; geschehen in Quedlinburg; im Namen Gottes selig [und] amen.

Edition: MGH DOI 124; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit der weiteren inneren Ausgestaltung des Utrechter Bistums sollte der Abt des Walburgiskloster gleichzeitig einer der Utrechter Archidiakone werden. Der urkundlichen Erwähnung der *civitas Tiala* können wir dann noch entnehmen, dass die geistliche Kommunität Mittelpunkt einer herrschaftlich organisierten Siedlung gewesen war. Wir erfassen damit also den zweiten Siedlungskern von Tiel.

Die *curtis imperialis* der ostfränkisch-deutschen Herrscher in Tiel, den „Königshof“ als Zentrum der königlichen Grundherrschaft und als dritten Siedlungskern am Ort, nennt die berühmte Prachturkunde Kaiser Ottos II. (973-983) vom 14. April 972, die die Mitgift seiner griechischen Braut Theophanu regelte. Zugewiesen wurde der Kaiserin darin als Morgengabe denn auch der „kaiserliche Hof“ Tiel, u.a. neben den Königshöfen Boppard, Herford, Tilleda und Nordhausen und neben den „Provinzen Walcheren und Wichelen mit der Abtei Nivelles“:⁴⁴

Quelle: Diplom Kaiser Ottos II. (972 April 14)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus. Gott als Urheber und Erschaffer von allem, was es von Ewigkeit an gibt und was durch die Erschaffung der Welt in vollkommener Gründlichkeit zuerst natürlich entstanden ist, will als guter Schöpfer dem Menschen, der gleichsam allem von ihm [*Gott*] Erschaffenen voransteht und alles beherrscht, zu seinem Ebenbild und Abbild machen. Weil er [*Gott*] nicht will, dass er [*der Mensch*] allein bleibe, damit in vielfacher Fortpflanzung eine ewig dauernde Nachkommenschaft entsteht zur Verjüngung der Ordnung der Engel, die wegen Hochmuts vermindert wurde, schuf er für diesen Menschen die Ehe, nachdem dessen Körper eine Rippe entnommen

⁴² OEXLE, Kaufmannsgilde, S.176f.

⁴³ Urkunde: DOI 124 (950 April 20).

⁴⁴ Urkunde: Die Urkunden Ottos II., hg. v. T. SICKEL, 1888, Ndr München 1980 (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,1), DOI 21 (972 April 14).

worden war, und bestimmte mit bewundernswerter Voraussicht, dass zwei in einem Fleisch sein sollen, indem er [der Mann] nach heiligstem Gesetz entscheidet, Vater und Mutter zurückzulassen, um sich mit seiner Ehefrau zu verbinden. Dazu wurde der Einrichter dieser Bestimmung selbst, der Vermittler zwischen Gott und den Menschen, der Herr Jesus Christus menschliches Fleisch, er selbst wurde geboren von einer unbefleckten Jungfrau, als Bräutigam verbunden mit der Kirche als Braut, um zu zeigen, dass gute und heilige Hochzeiten durch gesetzmäßige Einrichtung gefeiert werden und dass er der Urheber dieser [Hochzeiten] ist, um zu diesen zu kommen und diese zuerst durch das Wunder seiner Majestät zu beleben und zu heiligen, während er Wasser in Wein verwandelte [*Hochzeit von Kana*]. Indem er daher auf die eigene Verfügung verweist, dass Ehen von Gott gemacht werden, sagt er im Evangelium: ‚Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht scheiden.‘ Ebenso [lautet] eine apostolische Weisung: ‚Ehrwürdig [ist] die Ehe und unbefleckt das Ehebett.‘ Viele Zeugnisse der heiligen Bücher bestimmen auch, dass der Ehevertrag Gott als Urheber bedarf und dass er zur Hervorbringung von Nachkommen eine gegenseitige und unauflösliche Liebe begründet. Von daher habe ich, Otto, durch höhere Macht Kaiser und Augustus, begünstigt durch die dankbarste Gnade des Herrn, auf Anraten unseres machtvollen und heiligsten und durchlauchtigsten Vaters Otto [I.], des frommsten Kaisers und Augustus, sowie Gottes und der heiligen Kirche, auch der Getreuen unseres Kaisertums, entschieden, Theophanu, die ruhmvollste Nichte des Kaisers Johannes [I. *Tzimiskes*] von Konstantinopel, in der größten romuleischen Stadt [Rom], begünstigt durch den seligen Apostel Paulus als heiligen und höchsten Fürsten der Kirchen und unterstützt durch den Segen des Herrn Johannes [XIII., 965-972], des universalen Papstes, die rechtmäßige Ehe als Gefährtin im Kaisertum zu versprechen und unter günstigem und glücklichem Vorzeichen mit Einvernehmen Christi als Ehefrau anzunehmen. Es sei daher dem Diensteifer aller Getreuen der heiligen Kirche Gottes und unserer [Getreuen], den gegenwärtigen wie den zukünftigen, bekannt, dass wir unserer geliebtesten Braut nach der gesetzmäßigen Gewohnheit unserer Vorfahren als Mitgift zugestanden haben gewissen Besitz sowohl innerhalb des italischen Gebiets als auch in unseren Königreichen jenseits der Alpen nach ewigem Recht: die Provinz Istrien in Italien mit der Grafschaft Pescara, jenseits der Alpen die Provinzen Walcheren und Wichelen mit der Abtei Nivelles mit den 14000 dazugehörenden Mansen, auch unsere kaiserlichen Höfe Boppard, Tiel, Herford, Tilleda, Nordhausen, soweit sie unserer Großmutter, die Augusta Mathilde, als sie lebte, besessen hatte. Wir gestehen zu und schenken durch diese Urkunde unseres Befehls unserer heiligsten und geliebtesten Braut Theophanu [dies] herzlich und großzügig und übereignen und übertragen [dies] von unserem Recht und Besitz in ihre Verfügung und ihr Recht zusammen mit den Burgen, Häusern, Hörigen und Mägden, den Ländereien, Feldern, Weingärten, Weiden, Wäldern, gebirgig und eben, den Gewässern und Gewässerläufen, den Mühlen, Fischereien und allem gänzlich zu diesen Höfen oder Provinzen oder der Abtei gehörenden Zubehör, insoweit sie dies alles nach Besitzrecht innehat und fest besitzt und ihr die Verfügung zusteht, [Besitz] zu verschenken, zu verkaufen oder zu tauschen, oder sie von daher was auch immer rechtmäßig damit machen kann ohne Einspruch irgendeines Menschen.

Wenn aber irgendwer versucht, diese Urkunde unseres Befehls zu brechen, so sei bekannt, dass er gegenüber unserer Majestät straffällig wird und darüber hinaus unserer geliebtesten Braut Theophanu und unseren Erben eintausend Pfund reinsten Goldes zahle.

Damit dies wahrer geglaubt und sorgfältiger in zukünftigen Zeiten bewahrt wird, haben wir befohlen, dies mit eigener Hand zu bekräftigen und durch den Eindruck unseres Siegels unten zu kennzeichnen.

Zeichen des mächtigen und friedfertigen Herrn [Otto I.] (M.) und ebenso des Herrn [Otto II.] (M.), dauernd der unbesiegbarsten Augusti.

Ich, Kanzler Williusus, habe statt des Erzkanzlers Rutupert rekognisziert.

Gegeben an den 18. Kalenden des Mai [14.4.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 972, Indiktion 15, im 11. [Jahr] des Kaisertums unseres heiligsten Vaters Otto, im 5. unseres [Kaisertums]; verhandelt in Rom bei den heiligen Aposteln; selig.

Edition: MGH DOII 21; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir erinnern an die Kaiserin Theophanu, die Prinzessin aus dem byzantinischen Reich, Nichte des byzantinischen Kaisers Johannes I. Tzimiskes (969-976), die im Frühjahr 972 in Rom Kaiser Otto II. heiratete und als *consors imperii*, als „Gefährtin im Kaisertum“ die Politik der Ottonen vielfach mitbestimmte. Wir verweisen auch auf die in der Prachturkunde dargelegte „Ehelehre“, die vielfach Anleihen aus der Bibel entnahm.

Mit dem „kaiserlichen Hof“ Tiel verbunden war offensichtlich der Zoll der ostfränkisch-

deutschen Könige am Ort. Letzterer war für die Herrscher so wichtig und so ertragreich, dass in einem Diplom Kaiser Ottos II. vom 26. Juni 975, betreffend die allgemeine Zollbefreiung für die Magdeburger Kaufleute, Tiel neben den wohl ebenfalls sehr einträglichen Zöllen in Mainz, Köln und Bardowick von der Befreiung ausgeschlossen war:⁴⁵

Quelle: Diplom Kaiser Ottos II. (975 Juni 26)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus. Es sei dem Diensteifer aller unserer Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt, dass wir auf Fürsprache des Erzbischofs Adalbert [968-981] der Magdeburger Kirche und auf Eingebung unserer übrigen Getreuen hin den in Magdeburg lebenden Kaufleuten, sowohl den jetzigen als auch den späteren, ein solches Recht bewilligt haben wie es unser frommer Vater zu seinen Zeiten bewilligte, nämlich dass sie überall in unserem Königreich, nicht nur in den christlichen, sondern auch in den fremden Gebieten, die Erlaubnis sowohl zu kaufen als auch zu verkaufen haben ohne jede Belästigung. Und dass sie zur Zahlung von Abgaben in Städten, an Brücken, auf Wegen und Pfaden gezwungen werden, verbieten wir durch unsere kaiserliche Autorität völlig, außer an den Orten Mainz, Köln, Tiel und Bardowick, wo sie nicht mehr Abgaben zahlen müssen als nach ihrer Gewohnheit. Und damit nicht irgendjemand aus Neid Brücken beschädigt oder irgendein Hindernis auf den Wegen stellt, möge er wissen von unserem, durch diesen unseren Bann ihm auferlegten Verbot. Aber darüber hinaus haben wir entschieden, dass, wenn jemand gegen das, was oben verboten wurde, anzugehen oder das abzuschaffen wagt, er, der mit Frechheit vorgeht, unserer Kammer zweifellos zehn Talente Gold zahlt. Und damit dieser Befehl unserer Autorität fest und unverändert bestehen bleibt, haben wir befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und [sie], die wir auch unten mit eigener Hand befestigt haben, durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Otto (M.), des Kaisers und Augustus.

Der Kanzler Folkmar hat statt des Erzkaplans Williges rekognisziert. (SI.) (SR.)

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 975, Indiktion 3, im 15. Jahr aber des Königtums des Herrn Otto, im 8. aber des Kaisertums, gegeben an den 6. Kalenden des Juli [26.6.]; geschehen zu Magdeburg; im Namen Gottes amen.

Edition: MGH DOII 112; Übersetzung: BUHLMANN.

Zu der Urkunde und zur Bedeutung der Zollstelle Tiel passt auch, dass zwar die königlichen Zölle in Deventer, Groningen, Muiden und Zaltbommel durch Schenkung in die Hand des Utrechter Bischofs gelangten, nicht jedoch der Tieler Reichszoll. Hier blieben die Einnahmen der Bischöfe auf ein Zehntel der Gesamteinnahmen beschränkt.⁴⁶

Ein Aufenthalt Kaiser Ottos II. in Tiel ist dann für Anfang März 978 bezeugt, einer König Ottos III. (983-1002) und Theophanus im März 987. Tiel war ein Herrschaftszentrum der ottonischen Herrscher im Rheinmündungsgebiet, vergleichbar in etwa mit der bedeutenderen Königspfalz in Nimwegen oder der in Duisburg.⁴⁷ Allerdings unterstand der Königshof in Tiel damals nicht mehr der Verwaltung des Herrschers, gehörte er doch – wie gesehen – zur Morgengabe Theophanus. Erst mit dem Tod der Kaiserin (991) gelangte die *curtis* Tiel wieder an den König, so dass Kaiser Otto III. am 6. Februar 1000 in Regensburg die Schenkung des Hofes an die Aachener Marienkapelle verfügen konnte:⁴⁸

Quelle: Diplom Kaiser Ottos III. (1000 Februar 6)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto III., Diener Jesu Christi und Kaiser der Römer und Augustus nach dem Willen Gottes und unseres Erlösers. Es sei allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt, dass wir aus Liebe zum allmächtigen Gott und wegen unseres Seelenheils und das unserer Eltern den Kardinälen und Kanonikern und

⁴⁵ Urkunde: DOII 112 (975 Juni 26).

⁴⁶ KIEFT, Reich und Städte, S.158.

⁴⁷ UHLIRZ, K., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd.I: Otto II. 973-983, 1902, Ndr Berlin 1967, S.85, Bd.II: Otto III. 983-1002, Berlin 1954, S.82.

⁴⁸ Urkunde: Die Urkunden Ottos III., hg. v. T. SICKEL, 1893, Ndr München 1980 (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,2), DOIII 347 (1000 Februar 6). – Eine weitere „Tieler“ Urkunde Ottos III. vom 12. Oktober 997 mit der Bezeichnung *curtis tile* ist wohl auf *Tilice* bei Herstal zu beziehen; DOIII 258 (997 Oktober 12); KIEFT, Reich und Städte, S.151.

allen Brüdern der heiligen Aachener Kirche, die errichtet wurde zu Ehren der heiligen Gottesmutter Maria und der heiligen Auferstehung, wo unser [Regierungs-] Sitz von unserem Vorgänger, dem berühmtesten Kaiser und Augustus Karl [*dem Großen*], errichtet und eingerichtet worden war, gegeben haben gewisse Höfe unseres Rechts mit Namen Tiel und Nierstein; Tiel nämlich ist gelegen in der Grafschaft des Grafen Unroh und im Teisterbant genannten Gau, Nierstein gehört zur Grafschaft des Grafen Amicho und auch zum Gau Nahegau. Und wir haben übergeben diese Höfe mit allem Nutzen, den Bezirken, Gebäuden, Hörigen beiderlei Geschlechts, Ländereien, beackert und unbeackert, Äckern, Wiesen, Feldern und Weingärten, Weiden, Wäldern, Jagden, Gewässern und Gewässerläufen, Fischereien, Mühlen, Wegen und Pfaden, Einkünften und Einnahmen und allem Übrigen, was dazu gesagt und gedacht werden kann, der oben genannten Aachener Kirche zum Nutzen und Vorteil der Kanoniker als Eigentum unter der Bedingung, dass, wenn irgendeiner unserer nachfolgenden Könige oder Kaiser diese Höfe der schon genannten Kirche zu entziehen wagt, er beim Jüngsten Gericht vor dem höchsten Richter diesbezüglich Rechenschaft geben soll und von diesem die ewige Verdammnis empfängt. Und damit diese unsere Übertragung fester sei auf ewig, haben wir diese Urkunde mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, [sie] zu besiegeln.

Zeichen des Herrn Otto (M.), des unbesiegbaren Caesar.

Ich, Kanzler Heribert, habe statt des Erzbischofs Williges dies rekognisiert.

Gegeben an den 8. Iden des Februar [6.2.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1000, Indiktion 13, im 16. [Jahr] der Regierung Ottos III., im 4. des Kaisertums; geschehen zu Regensburg.

Edition: MGH DOIII 347; Übersetzung: BUHLMANN.

Da die Urkunde den Tieler Zoll nicht nennt, wird das Marienstift wohl nur über die Erträge des Königshofs verfügt haben. Kaum vorstellbar ist auch, dass die geistliche Kommunität Einfluss auf die Tieler Münze nehmen durfte. Denn dass es dort im späten 10. und beginnenden 11. Jahrhundert eine Münzstätte gegeben hat, geht aus skandinavischen Funden von Tieler Münzen hervor, überregionalen Denaren eindeutig königlicher Prägung. Das schloss allerdings nicht aus, dass gerade am Niederrhein und im Rheinmündungsgebiet im 10. Jahrhundert die Geldwirtschaft nicht so verbreitet war wie noch zur Karolingerzeit. Denn gemäß dem ältesten Koblenzer Zolltarif (v.1000) zahlten die Tieler (und niederländisch-niederrheinischen) Kaufleute den Koblenzer Zoll in Naturalien:⁴⁹

Quelle: Urkunde Kaiser Heinrichs IV. ([v.1000-12. Jahrhundert, Anfang])

[...] Die, die von Tiel oder allen dazugehörenden Orten kommen, müssen geben für jedes Schiff einen guten Lachs als Anerkennungsabgabe und zwei Pfennige oder Wein [*denariadas vini*]. [...]

Edition: MGH DHIV 487; Übersetzung: BUHLMANN.

Die *curtis* Tiel wird dann zu einem uns unbekanntem Zeitpunkt wieder an das Königtum gekommen sein. Ein Abschnitt in einer hochmittelalterlichen Sammelhandschrift der Aachener Marienkirche (ca.1165/74) führt nämlich Tiel auf unter den „Höfen, die zur Tafel des römischen Königs gehören“, d.h. deren Erträge dem reisenden König und seinem Gefolge (Königshof) im Rahmen der Königsgastung als Leistungen zukamen (1152/53 oder 1165/66):⁵⁰

Quelle: Tafelgüterverzeichnis ([1152/53 o. 1165/66])

[...] Ebenso sind dies die Höfe in Frankien entlang des Rheins: Tiel 2 Königsdienste; ebenso Nimwegen 8; ebenso Aachen 8; ebenso Konzen 2; ebenso Düren 2; ebenso Remagen 2; ebenso Sinzig 2; ebenso Hammerstein 2; ebenso Andernach 2; ebenso Boppard 3; ebenso Ingelheim 3; ebenso Kaiserslautern 8; ebenso die Burg Briey 8; ebenso Diedenhofen 3; ebenso Flörchingen 7; ebenso Zolver 7; ebenso Sierck 7; ebenso Hassel 1; ebenso Nierstein 1; ebenso Tribur 4; ebenso Frankfurt 3. Dies sind die Höfe in Frankien. Sie geben soviel: 40 Schweine, 7 Frischlinge, 50

⁴⁹ Quelle: Die Urkunden Heinrichs IV., hg. v. D. VON GLADISS u. A. GAWLIK (= MGH.Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1978, Ndr. Hannover 1959-1978, DHIV 487 (v.1000 – 12. Jahrhundert, Anfang); PFEIFFER, Transitzölle, S.119.

⁵⁰ Quelle: GÖLDEL, C., *Servitium regis und Tafelgüterverzeichnis. Untersuchung zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des deutschen Königtums im 12. Jahrhundert* (= Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Bd.16), Sigmaringen 1997, S.238ff (1165/66).

Hähnchen, 5 Kühe, fünfzig Eier, 10 Gänse, 5 Pfund Pfeffer, neunzig Käse, 10 Pfund Wachs, 4 große Ladungen Wein. [...]

Edition: GÖLDEL, *Servitium regis*, S.238ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Tafelgüterverzeichnis zeigt den Stellenwert Tiels an in der Rangliste der Königshöfe u.a. in „Frankien“. Die Höfe waren der *mensa* („Tafel“) Kaiser Friedrichs I. zugeordnet, der als Herrscher – vielleicht auch als Kanoniker an der Aachener Marienkirche (Königskanonikat) – über die im Verzeichnis aufgeführten *servitia regalia* (Servitien, Königsdienst) verfügte.⁵¹

III.3. Tieler Kaufleute

Vor dem Hintergrund der Schenkung des Tieler Königshofs an die Aachener Marienkirche, aber auch vor dem einer Plünderung Tiels durch Normannen (1000) berichtet der Benediktinermönch Alpert von Metz (†n.1024) zu 1017/18 vom friesischen Vordringen (d.h. vom Vorstoß des westfriesischen Grafen Dietrich III. [993-1039]) ins Rheinmündungsgebiet und von den „Eigenarten“ der Tieler Kaufleute (*mercatores Tielenses*):⁵²

Quelle: Alpert von Metz, *De diversitate temporum libri II, II,20f (1017/18)*

Im Jahr, bevor die Nimwegener Synode [*im März 1018*] einberufen wurde, verdunkelte sich der Mond nach Mitternacht zur winterlichen Jahreszeit, und als der König [*Heinrich II.*] im folgenden Jahr an diesem Ort weilte, ereignete sich in der Osterwoche eine Sonnenfinsternis. Im dritten Jahr aber wurde am nördlichen Himmel ein Komet mit langem Schweif und von bleichem Aussehen beobachtet. Es folgten auf dieses Zeichen hin viele Kriege und in den meisten Ländern ist viel Menschenblut durch Kämpfe vergossen worden.

Bevor dieses Vorzeichen am Himmel erschien, tobte am Ufer des Ozeans ein Krieg. Die Ursache dieses Krieges war die: Einige Friesen [*des Grafen Dietrich III. von Holland*] errichteten, nachdem sie ihre Wohnsitze verlassen hatten, Behausungen im Wald Merwede [...] und ließen sich [dort] nieder. Und sie verursachten den Kaufleuten großen Schaden zusammen mit nahe dabei ansässigen Räubern. Die Räuber aber, nachdem sie diese [Kaufleute] etwas später unterjocht hatten, teilten das Land einzeln unter sich auf zum Zwecke der Urbarmachung und der Rodung, und sie befahlen, dies [Land] zu bebauen, und veranlassten, ihnen Abgaben zu zahlen. Daher wandten sich die Tieler Kaufleute, die insbesondere auch mehr als die Übrigen leicht Beschwerden entfachten, zahlreich an den König, damit er sie in seiner Gnade vor diesen Ungerechtigkeiten schütze; wenn er dies nicht täte, so sagten sie, könnten sie weder wegen des Handels nach der Insel [Britannien] gehen noch die Briten zu ihnen reisen und von daher die Abgaben, wie es nötig wäre, nicht vollständig geleistet werden. Aber es gefällt, zwanglos und aus innerstem Herzen heraus wenigstens dazu zu sagen, wodurch sich die Tieler in Gewohnheiten und Einrichtungen von anderen Leuten unterscheiden. Die Leute sind hart und fast an keine Ordnung gewöhnt; sie entscheiden Rechtsfälle nicht nach Gesetz, sondern nach Willkür; und es wird gesagt, dass dies vom Kaiser durch eine Urkunde erlaubt und befestigt wurde. Wenn irgendwer von einem anderen ein Darlehen oder ein Pfand empfangen hat und jener seine Sache rechtmäßig zurückfordert, so bestreitet er dies mit unverändertem Sinn und schwört ohne Zögern, nichts von jenem empfangen zu haben. Und wenn irgendwer überführt wird, öffentlich einen Meineid geschworen zu haben, versichern sie, dass er von niemandem angeklagt werden kann. Wenn er aber in einer Hand einen so kleinen Gegenstand hält, dass er von der Faust umschlossen wird, so leugnet er dies mit der anderen [Hand] unter Eid. Wenn irgendjemand von den Christgläubigen beim Kaiser vorspricht, damit er diese Verbrechen unterbinde und damit nicht so viele Seelen täglich untergehen, könnte er hoffen, durch den helfenden Gott großen Lohn zu erlangen. Ehebruch sehen sie nicht als Vergehen an: solange die Ehefrau schweigt, gehen sie davon aus, dass dem Ehemann erlaubt ist, sich durch frevelhafte Laster zu beschmutzen; und niemand außer der Ehefrau darf den so Handelnden auf einem [*bischöflichen*] Sendgericht angehen. Am frühen Morgen feiern sie Trinkgelage; und wer dabei mit lauter Stimme schändliche Verse von sich gibt, um Lachen zu erregen und zum Weintrinken anzustiften, dem gebührt bei diesen großes Lob. Und wenn sie Geld zusammenbringen, teilen sie dieses den Einzelnen zur Gewinnvermehrung zu und daraus bezah-

⁵¹ GÖLDEL, Tafelgüterverzeichnis, S.184f.

⁵² Quelle: Alpert von Metz, *De diversitate temporum libri II, II,20f*, in: BACHRACH, D.S. (Übers.), *Warfare and Politics in Medieval Germany, ca. 1000. On the Variety of Our Times by Alpert von Metz (= Medieval Sources in Translation 52)*, Toronto 2012, S.66ff.

len sie zu bestimmten Zeiten im Jahr diese Trinkgelage und dienen gleichsam an Festtagen feierlich der Trunkenheit.

Der Kaiser wollte die Handelswege, die die Kaufleute benutzten, öffnen und bestimmte daher Bischof Adelbold [von Utrecht, 1010-1027] und Herzog Gottfried [I. von Niederlothringen, 1012-1023] zu sich und befahl ihnen, gegen die Friesen zu ziehen und sie von dem Land, das sie unrechtmäßig besetzt hatten, zu vertreiben, ebenso die Piraten. Nachdem sie den Befehl des Kaisers erhalten hatten, zogen sie ein sehr großes Heer zusammen und viele adlige Männer, die besonders in kriegerischen Dingen sehr bewandert waren. Jedoch waren sie erfahren im Reiterkampf und hatten keine Erfahrung mit Schiffen. [...] [So kam es zu einer verheerenden Niederlage gegen die Friesen am 29. Juni 1018.]

Edition: BACHRACH, Warfare and Politics in Medieval Germany, S.66ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit Unverständnis schildert der Mönch Alpert die Lebensverhältnisse die *mercatores Tielenses*, deren Verhaltensweisen auf ihn recht befremdlich wirkten. Kaufleute und Handelsplätze standen unter dem Schutz des Kaisers, der aber seine Rechte im Rheinmündungsgebiet gegen den westfriesischen Grafen Dietrich III. nur unzulänglich behaupten konnte. Vom Einfluss des deutschen Herrschers hingen indes die Handelsverbindungen zwischen dem Kontinent und England ab, wie die Kaufleute glaubhaft versichern konnten; und Kaiser Heinrich II. unternahm es, ein militärisches Unternehmen gegen den westfriesischen Grafen in Gang zu setzen, das allerdings in einer Katastrophe endete (1018).

Die *mercatores Tielenses* waren, wie wir Alperts genauer Schilderung entnehmen können, in der Form einer Gilde, einer Kaufleutegilde (*gildonia, coniuratio*) organisiert. Zwar erwähnt Alpert den Begriff „Gilde“ nicht, doch passt sein Bericht gut zu einer auf Eid basierenden Einnung (Schwureinigung) von (Fern-) Händlern, die nach eigenem Recht, dem Kaufmannsrecht (*voluntas* als „Willkür“, *consuetudines* als „Gewohnheiten“) lebten, sich dadurch von den Außenstehenden (etwa durch die erleichterte Durchführung des Reinigungseides) abgrenzten, füreinander und gegenseitig Schutz und Hilfe gaben und inneren Zusammenhalt in Verhaltensweisen und Ritualen (*mores*) fanden (Festmähler und Trinkgelage, Gottesdienst und Gebetsgedenken). Dass die Gildeordnung der Tieler Kaufleute auch vom König Bestätigung fand, geht zudem aus Alperts Schilderung hervor.⁵³

Wie der Exkurs Alperts über die *mercatores Tielenses* schon vermuten lässt, erlebte Tiel im 11. und in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Blütezeit, gerade auch durch den Handel mit Wolle, Häuten, Zinn und Blei von den britischen Inseln und mit Rheinwein und Eisenwaren vom europäischen Festland. Auch der Reichszoll dürfte zum Wohlstand des wichtigen Handelsortes beigetragen haben. Der Aufstieg Kölns im Englandhandel in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts und schließlich die Verlegung des Reichszolls nach Kaiserswerth (v.1174) stehen für das Ende der wirtschaftlichen Blüte Tiels.⁵⁴

III.4. Stadtentwicklung im früheren Mittelalter

Die Handelsplätze des frühen Mittelalters in Nordwest- und Nordeuropa hießen lateinisch *emporium* („Handelsplatz“) oder *portus* („Hafen“). Der in den karolingerzeitlichen Kapitularien auftretende Begriff *vicus* erklärt sich aus der Übertragung von germanisch *wik* (neuhochdeutsch *weich*) ins Lateinische und hat die Bedeutung eines „(nicht-agrarischen) Sonderrechts-, Immunitätsbezirks“. Von daher sind Kaufleutesiedlungen, Handelsplätze mit *wik-*

⁵³ GROTEN, Deutsche Stadt, S.47f; KAISER, R., Trunkenheit und Gewalt im Mittelalter, Köln-Weimar 2002, S.152ff; KROESCHELL, K., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.1: Bis 1250 (= vv studium 8), Opladen ⁶1987, S.116ff, 120f; OEXLE, Kaufmannsgilde, S.177f, 180-192.

⁵⁴ S.u. Kap. IV.2.

Toponym (Quentowik, Wijk bei Duurstede) nur mehr als Sonderrechtsbezirke zu interpretieren, *vicus* hat also unmittelbar nichts mit Handel und Gewerbe zu tun.⁵⁵ Von diesen Begrifflichkeiten einmal abgesehen, sind die wichtigen und zentralen frühmittelalterlichen Handelsplätze archäologisch und von den schriftlichen Geschichtsquellen her gut bezeugt. Sie lassen das Zusammenspiel von (Fern-) Handel und Gewerbe, auch von Markt, Zoll und Münzstätte erkennen, hoben sich damit heraus aus ihrem agrarischen Umfeld und setzten sich vielfach zusammen aus mehreren Siedlungskernen, die für Königsherrschaft und -schutz, für Kirche, Handel und Handwerk standen. Die frühmittelalterlichen Handelsplätze hatten mitunter eine beträchtliche Größe, was auf eine große, auch sozial gegliederte Einwohnerschaft schließen lässt. Sie zeichneten sich nicht zuletzt durch eine differenzierte Arbeitsteilung aus. Wir können daher diese Handelsorte als städtische Früh- und Vorformen charakterisieren. Aber sie waren „Gewerbegebiete“, denen es letztlich an innerem Zusammenhalt mangelte. So verschwanden die Emporien, und andere Orte traten an ihre Stelle u.a. durch die Übernahme von Handelsaktivitäten.⁵⁶

Denken wir bei den großen Handelsplätzen des frühen Mittelalters an den Fernhandel, so stehen die Märkte der ottonischen Zeit für Handelsaktivitäten eher im Nahbereich, für Jahr- und Wochenmärkte, für vom Königtum (Marktregal, Marktfrieden) begünstigte Marktorte (an Bischofssitzen und Reichsklöstern), die neben einer Kaufleutesiedlung auch über Handwerk und Gewerbe verfügen konnten. Nicht aus jedem Markt (*mercatum, forum*) entwickelte sich allerdings eine Stadt (*civitas, burg, stat*), doch war der Markt eine Frühform, aus der Städte entstehen konnten. Ein Bündel von (nicht nur wirtschaftlichen) Faktoren beeinflusste die Stadtentwicklung, am Niederrhein u.a. das Einwirken des Königtums durch (gezielte) Privilegienvergabe. Auch die Kaufleutegilden in den Kaufmannssiedlungen trugen u.U. zur Stadtentwicklung bei; diesbezüglich ist die Stadt als Sonderrechtsbezirk und die kommunale Selbstverwaltung zu nennen. Schließlich ist der Anteil der Grundherrschaft an der Stadtentwicklung nicht zu unterschätzen (Zensualität, Ministerialität). Am Ende stand die hochmittelalterliche Stadt, die durch ein Kriterienbündel über ihre Funktionen „definiert“ werden kann: 1) Befestigung (militärische Funktion, Herrschaftsmittelpunkt), 2) Markt (wirtschaftliche Funktion), 3) Zentralort (zentralörtliche Funktion, kirchlicher Mittelpunkt), 4) eigene Gerichtsbarkeit (in einem abgegrenzten Rechtsbezirk, rechtliche Funktion), 5) Bürgergemeinde (mit Organen der Selbstverwaltung, Verbandscharakter), 6) Freizügigkeit der Bürger (Mobilität, berufliche Spezialisierung), 7) (relative) politische und wirtschaftliche Autonomie (z.B. vom Stadtherrn).⁵⁷

Wirtschaftliche Aktivitäten (Handel, Markt, Zoll, Münze) waren auch bestimmend für die Stadtentwicklung im niederländischen Raum im 11. und 12. Jahrhundert. Orte wie Deventer, Nimwegen oder Utrecht standen zudem auch in vielfältiger Anbindung an das Königtum, wenn wir etwa an die Nimwegener Königspfalz, an die von Utrechter Bischof und König beeinflusste Topografie Deventers oder an die allenthalben in Erscheinung tretenden *homines imperatoris*, an die Kaufleute unter königlichem Schutz denken. In Tiel unterstanden die Kaufleute der Gerichtsbarkeit des Königs, wie aus einem Privileg Kaiser Ottos II. vom 16.

⁵⁵ SCHÜTTE, Wik, S.196f.

⁵⁶ GROTEN, Deutsche Stadt, S.48.

⁵⁷ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.1, S.48; FLINK, K., Stand und Ansätze städtischer Entwicklung zwischen Rhein und Maas in salischer Zeit, in: DIESTELKAMP, Hochmittelalterliches Städtewesen, S.170-195; SCHULZ, K., Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert, in: DIESTELKAMP, Hochmittelalterliches Städtewesen, S.73-93.

September 976 für den Magdeburger Erzbischofs Adalbert hervorgeht:⁵⁸

Quelle: Diplom Kaiser Ottos II. (976 September 16)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus. Weil unsere Heiterkeit den ehrenvollen Bitten unserer Getreuen mit Wohlwollen zuneigt, um deren Wünsche zu erfüllen, wollen wir besonders glücklich den Gottesdienst und den Zustand der Kirchen erneuern, indem wir mit der Mäßigung unseres Rechts Mut machen, und die gesamte Kirche Gottes und unserer Getreuen mit einbeziehen. Weil wir durch die heilsame Anregung unserer Getreuen, des ehrwürdigen Erzbischofs Adalbert der heiligen Magdeburger Kirche, und durch dessen Bitte angetrieben werden und wegen des Rechts Wohl und Unverletzlichkeit [*geistlicher Institutionen*] beachten, haben wir alle Ländereien und Besitzungen, die der Kirche oder dem Bistum Magdeburg gehören, unter das Mittel unseres Schutzes genommen und alle Schriftstücke und Urkunden, die einst unser Vorgänger und unser frömmster Vater, der Kaiser und Augustus, mit derselben Festigkeit königlichen oder kaiserlichen Schutzes der Kirche, der der schon genannte Bischof vorsteht, bewilligt hatte, mit neuer und wiederholender Autorität unseres Kaisertums erneuert und in einen nicht veränderbaren Zustand zurückgeführt. Wir sorgen nämlich durch unsere Erhabenheit für jene Kirche und schützen das Bistum mit allen Gütern, die von unserem Vater guten Angedenkens, dem Kaiser und Augustus, oder von irgendeiner beliebigen Person dorthin gegeben wurden, mit den Abteien, Kirchen, Zehnten, Münzstätten, Zöllen, mit weltlicher Gerichtsbarkeit, mit Forsten, Orten, wo auch immer im Herzogtum oder in der Grafschaft gelegen, mit dem Gericht in der Stadt dieses [Bischofs-] Sitzes, das von keinem Menschen außerhalb der Hofgenossenschaft des Erzbischofs ohne dessen Willen übernommen werden darf, und überhaupt mit allem, was rechtmäßig als Geschenk der Könige oder Kaiser oder der übrigen Sterblichen, reich oder arm, dazugehört. Wir halten vor aufs schärfste, dass niemand in dieses Bistum schädigend eindringt und es wagt, die oben angeführten Bestimmungen unseres Vaters würdigen Angedenkens, des Kaisers und Augustus, und diese unsere Erneuerung zu zerreißen oder in irgendeiner Weise Vorteile oder Macht zu erlangen, dass weiter niemand irgendeine richterliche Gewalt ausübt dort [*in Magdeburg*] oder an irgendeinem Ort oder in irgendeiner Hofgenossenschaft außer bei denen, die sich [*als Kaufleute*] in Tiel aufhalten; sie mögen auf ewig in allem unter dem Befehl und der Leitung sowohl des vorstehenden Bischofs als auch aller, die diesen [Bischofs-] Sitz [in Zukunft] innehaben, stehen ohne irgendeine Beeinträchtigung oder Beschwernis und ihrem Recht unterliegen. Und damit die Erneuerung dieser unserer Urkunde fester und dauerhafter auf ewig allen Söhnen der heiligen Kirche Gottes erhalten bleibt, haben wir befohlen, dieses Schriftstück anzufertigen, und es durch den Eindruck unseres Siegels unten mit eigener Hand bekräftigt.

Zeichen des Herrn Otto (M.), des Kaisers und Augustus.

Ich, Kanzler Ekbert, habe statt des Erzkaplans Williges [dies] vermerkt. (Sl.)

Gegeben an den 16. Kalenden des Oktober [16.9.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 976, im 15. Jahr aber des Königtums des Herrn Otto, im 8. des Kaisertums, Indiktion 4; geschehen in Kirchberg.

Edition: MGH DOII 140; Übersetzung: BUHLMANN.

IV. Kaiserswerth

IV.1. Kaiserswerth in vor- und frühstaufiger Zeit

Gegen Ende des 7. Jahrhunderts gründete der angelsächsische Missionar Suitbert ein Kloster auf einer Rheininsel am Niederrhein; der Ort wurde „Werth“ (für „Insel“), (sehr viel) später Kaiserswerth⁵⁹ genannt. Aus dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts sind dann zwei Immuni-

⁵⁸ Urkunde: DOII 140 (976 September 16); KIEFT, Reich und Städte, S.159f.

⁵⁹ Kaiserswerth: ACHTER, I., Düsseldorf-Kaiserswerth (= Rheinische Kunststätten, H.252), Köln ²1988; BUHLMANN, M. Die erste Belagerung Kaiserswerths (1215). König Friedrich II. und Kaiser Otto IV. im Kampf um den Niederrhein (= BGKw MA 1), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; BUHLMANN, M. Die Belagerung Kaiserswerths durch König Wilhelm von Holland (1247/48). Das Ende der staufigen Herrschaft am Niederrhein (= BGKw MA 2), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; BUHLMANN, M., Kaiserswerth in staufiger Zeit – Stadtentwicklung und Topografie, Düsseldorf-Kaiserswerth 2006; BUHLMANN, M., Kaiserswerth und die Könige. Geschichte und Legenden, Düsseldorf-Kaiserswerth 2009; KAISER, R. (Bearb.), Kaiserswerth (= Rheinischer Städteatlas, Nr.46), Köln-Bonn 1985; Kaiserswerth. 1300 Jahre Heilige, Kaiser, Reformen, hg. v. C.-M. ZIMMERMANN u. H. STÖCKER, Düsseldorf ²1981; LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Nieder-

tätsprivilegien ostfränkischer Herrscher überliefert, die eine enge Beziehung der Rheininsel zum Königtum anzeigen. Die Diplome vom 13. Juni 877 und 8. Juni 888 bestimmten neben Königsschutz und Immunität auch eine Art von Zollbefreiung und Zollerhebung für die geistliche Kommunität. Die Urkunde König Ludwigs des Jüngeren (876-882) von 877 lautet:⁶⁰

Quelle: Diplom König Ludwigs des Jüngeren (877 Juni 13)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, durch göttliche Gnade begünstigt, König. Es sei allen unseren und der heiligen Kirche Gottes Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, angezeigt, wie wir wegen der Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus und nicht zuletzt zur Vermehrung unserer Ehre das Kloster, das errichtet ist zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und des heiligen Suitbert, des Bekenner Christi, in dem Ort der (Kaisers-) Werth genannt wird, zusammen mit dem ehrwürdigen Abt dieses Ortes, den dort Gott dienenden Brüdern, den [dem Kloster] unterstellten Zellen und den dazu gehörenden Besitzungen und Menschen unter unseren Schutz und unter Immunität stellen. Daher wollen wir und beschließen, dass der gesamte Besitz dieses Klosters in allem unter dem Schutz unserer Verteidigung sei. Wir gebieten also und befehlen, dass kein Graf oder öffentlicher Richter und kein beliebiger Verwalter der öffentlichen Ordnung, weder hoch noch niedrig, es wagen solle, zur Anhörung von Rechtsfällen gemäß richterlichem Brauch die Zellen, Kirchen, Güter oder übrigen Besitzungen zu betreten, die in welcher Provinz und welchem Gebiet unseres Königreichs auch immer der Abt dieses Klosters jetzt innehat oder die demnächst die göttliche Gunst in Ausübung des Rechts dieses Klosters zu erwerben wünscht. Weder Bußen noch Abgaben oder Güter, weder Bereitstellungen oder Zoll noch Bürgen sollen verlangt werden; auch dürfen weder Freie noch Sklaven, die sich auf dem Besitz des Klosters aufhalten, vorgeladen werden; weder öffentliche Verrichtungen noch Bescheide oder unerlaubte Eingriffe, durch die in manchem das Kloster und seine Abhängigen ungerechtfertigterweise irgendeinen Schaden erleiden, sind durchzuführen. Besonders steht es dem Abt des genannten Klosters und seinen Nachfolgern frei, die Güter des Klosters, seien sie auch durch königliche Bestätigung als Lehen ausgegeben, unter dem Schutz unserer Immunität in ruhiger Ordnung zu besitzen. Und was auch immer die Staatskasse von den Besitzungen des schon erwähnten Klosters erwarten kann, wir jedenfalls gestehen den Brüdern des Klosters alles für ewigen Lohn zu. Und damit dieser Beschluss in unserer und in zukünftiger Zeit durch den Schutz des Herrn in ungestörter Weise Geltung hat, haben wir unten durch unsere eigene Hand dies versichert und befohlen, durch den Eindruck unseres Rings dies zu siegeln.

Zeichen des Ludwig (MF.), des erlauchtesten Königs.

Ich, Kanzler Wolfher, habe statt des Erzkaplans Liutbert dies beglaubigt. (SR.) (Sl.)

Gegeben an den Iden des Juni [13.6.] im Jahre der Geburt des Herrn 877, Indiktion 10, im ersten Jahr des Königtums des erlauchtesten, im östlichen Franken regierenden Königs. Geschehen zu Tribur; im Namen Gottes gesegnet und amen.

Edition: MGH DLJ 7; Übersetzung: BUHLMANN.

Zollbefreiung und Zollerhebung galten nur für die Güter, die innerhalb der Grundherrschaft des Kaiserswerther Klosters lagen. Eine weitergehende Befreiung von Zöllen im gesamten (ostfränkischen) *regnum* Ludwigs des Jüngeren sah das Diplom nicht vor; offensichtlich war das (grundherrschaftliche) Einzugsgebiet der geistlichen Kommunität zu gering.⁶¹

Zu Beginn des 10. Jahrhunderts stand Konrad, der spätere ostfränkische König (911-918), als Laienabt der geistlichen Gemeinschaft in Kaiserswerth vor. Um 1016 an die lothringischen Pfalzgrafen vergeben, gelangte die Rheininsel ca. 1045 wieder an das (salische) Königtum zurück. Die Könige Heinrich III. (1039-1056) und Heinrich IV. hielten in der

rhein (= *Studia humaniora*, Bd.23), Düsseldorf 1993; SPOHR, E., Stadtbildanalyse des historischen Kerns von Kaiserswerth zur Aufstellung eines Denkmalpflegeplans, in: *Kaiserswerth*, S.411-476; WEBER, D., Friedrich Barbarossa und Kaiserswerth. Eine Skizze der städtischen Entwicklung Kaiserswerths im 12. Jahrhundert (= *Heimatkundliches in und um Kaiserswerth*, Nr.12), [Düsseldorf-Kaiserswerth] o.J.; WEBER, D., Hausse auf dem Grundstücksmarkt, in: *Kaiserswerth*, S.67ff; WEBER, D., Hier irrten die Historiker, in: *Kaiserswerth*, S.65f; WEBER, D., Stadt auch ohne Erhebungsurkunde, in: *Kaiserswerth*, S.72-75; WEBER, D., Wasserburg als Königspfalz und Zollstätte, in: *Kaiserswerth*, S.54-57; WISPLINGHOFF, E., Die Stadt, in: *Kaiserswerth*, S.58-64; WISPLINGHOFF, E., Das Stift, in: *Kaiserswerth*, S.23-28.

⁶⁰ Urkunde: *Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren*, hg. v. P. KEHR (= *MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger*, Bd.1), 1932-1934, Ndr München 1980, DLJ 7; KELLETER, H., *Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth* (= *Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins*, Bd.1), Bonn 1904, UB Kw 2 (877 Juni 13).

⁶¹ PFEIFFER, *Transitzölle*, S.78f.

Kaiserswerther Pfalz Hof, der damals noch unmündige Heinrich IV. wurde hier von Erzbischof Anno II. von Köln entführt (1062). In dieser Zeit war aus der geistlichen Kommunität in Kaiserswerth eine als Pfalzstift organisierte Kanonikergemeinschaft, das Suitbertusstift, geworden. 1101 wird die Kaiserswerther Pfalz anlässlich eines Hoftages Kaiser Heinrichs IV. als königliche *curtis* („Hof“) bezeichnet. Aus der Zeit der deutschen Herrscher Heinrich V. (1106-1125) und Lothar von Supplinburg (1125-1137) fehlen uns über den Ort am Rhein weitere Angaben, doch konnte sich das Königtum hier und im niederrheinischen Umfeld offensichtlich behaupten.⁶²

Mit König Konrad III. (1138-1152) setzten die Beziehungen Kaiserswerths zu den staufischen Herrschern ein. Wir erhalten mit einer nur abschriftlich auf uns gekommenen, lateinischen Urkunde des Königs erste Informationen zur Kaiserswerther Stadtentwicklung. Konrad nahm in dem im September 1145 ausgestellten Diplom die Einwohner und Kaufleute von Kaiserswerth in seinen Schutz und bestätigte deren Gewohnheiten und Rechte. U.a. in Anger(en), Nimwegen, Utrecht und Neuss waren sie vom Zoll befreit und hatten beim Handel dieselben Freiheiten wie die Aachener Kaufleute, was ihren Aktionsradius deutlich macht:⁶³

Quelle: Urkunde König Konrads III. (1145 [September])

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Konrad II. [III.], durch göttliche Milde begünstigt, römischer König. Die Bestimmung der Gerechtigkeit ist es, einen stetigen und dauernden Willen zu haben, um Wünschen zu entsprechen und jedem Einzelnen das zu gewähren, was sich rechtens ziemt. Weil das gesamte Geschlecht der Menschen immer die Tüchtigkeit verehrt und ausübt, schickt es sich gleichwohl besonders für die königliche Würde, eine solch hohe Haltung des Geistes unveränderlich einzunehmen. Deshalb möge die Kenntnis aller, sowohl der Zukünftigen als auch der Gegenwärtigen, [das Folgende] erfahren: Auf Bitten unseres Getreuen Anselm, des ehrwürdigen Propstes von (Kaisers-) Werth, nehmen wir unsere Leute und Kaufleute von (Kaisers-) Werth und alle zur Kirche des heiligen Suitbert Gehörenden mit allen ihren Gütern, den beweglichen wie den unbeweglichen, in den Schutz unserer Sicherheit auf; wir erneuern und versichern jenen die durch sie selbst aus alten Zeiten gesammelten Gewohnheiten und Rechte unserer königlichen und kaiserlichen Vorfahren; wir betrachten ebendiese gemäß dem vorliegenden Urkundentext und des immer gültigen Gesetzes als von der ganzen Einziehung des Zolls befreit und losgelöst. Wir befehlen also und bestimmen durch königliche Autorität, dass weder in Anger, noch in Nimwegen, Utrecht oder Neuss oder in anderen Orten, wo sie des Handelns wegen hinkommen, irgendein Zoll von diesen erhoben wird oder andere Abgaben und Beschwernisse jenen zugefügt werden; hingegen sollen sie ohne irgendeine Einschränkung die Gewohnheit und die Freiheit genießen, die unsere Leute aus Aachen in unserem gesamten Königreich innehaben. Wenn irgendwer, was fernbleibe, versucht, den Beschluss dieser unserer Weisung zu brechen, wird er mit 100 Pfund reinsten Goldes bestraft; eine Hälfte [geht] an unsere Kasse, der übrige Teil an die genannten Kaufleute. Damit aber dies als wahr geglaubt und in der ganzen nächsten Zeit als unverrückbar bewahrt werden möge, haben wir deshalb befohlen, diese Urkunde zu schreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen; wir haben befohlen, dass mit eigener, bekräftigender Hand geeignete Zeugen unterschreiben, deren Namen diese sind: Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Herbert von Utrecht, Bischof Anselm von Havelberg, Graf Heinrich von Geldern, Gottfried von Kuck und dessen Bruder Graf Hermann, Graf Hermann von Hardenberg, der Vogt dieser Kirche, und andere.

Zeichen des Herrn Konrad II., des römischen Königs. Ich, Kanzler Arnold, habe anstelle des Erzbischofs von Mainz und Erzkanzlers Heinrich [dies] beglaubigt. Im Jahr der Geburt des Herrn 1145, Indiktion 8, in der Regierungszeit des römischen Königs Konrad, im achten Jahr seines Königums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth. Gesegnet und amen.

Edition: ; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Anfänge eines mehr als 150 Jahre andauernden Stadtwerdungsprozesses werden mit der Erwähnung von Kaufleuten in Kaiserswerth für uns fassbar. Sie reichen zurück in die Zeit

⁶² BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.3.

⁶³ Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. F. HAUSMANN (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.9), 1969, Ndr München 1987, DKo III 136; UB Kw 12 (1145 [September]).

der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, denn Konrad bestätigte nur die „aus alten Zeiten gesammelten Gewohnheiten und Rechte unserer königlichen und kaiserlichen Vorfahren“. Er bezog diese sowohl auf die „Reichsleute und Königskaufleute Kaiserswerths“ als auch auf „die zur Kirche des heiligen Suitbert Gehörenden“ und unterschied damit die zwei grundherrschaftlichen Sphären von Pfalz (König) und Stift (Pfalzstift). Grundherrschaft heißt dabei ein den Grundherrn, z.B. den König oder ein Stift, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht, das aber auch gewerbliche und Handelsaktivitäten mit einschloss. Die zweigeteilte (bipartite), klassische Grundherrschaft des frühen und hohen Mittelalters fußte auf eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten jeweils einen Fronhof als Zentrum, in Kaiserswerth den Freihof des Königs an der Pfalz bzw. den Stiftsfronhof *Rinthusen*, rechtsrheinisch gegenüber Kaiserswerth in Kreuzberg gelegen. Wenn nun Propst Anselm (1140, 1145), der Leiter des Kaiserswerther Stifts, vom König das voranstehende Privileg erbat, so wollte er damit zweifellos die geistliche Grundherrschaft des Stifts stärken, doch bleibt auch zu erwähnen, dass ein durch Pfalz und Stift vorgegebenes Herrschaftszentrum die Entstehung einer Kaufleutesiedlung und städtischer Strukturen nach sich zog. Von dieser Seite sollte der stiftischen Grundherrschaft in der Folge Gefahr drohen. Denn: Gegen Mitte des 12. Jahrhunderts wird in den geistlichen Grundherrschaften am Niederrhein ein struktureller Wandel deutlich, bedingt durch Bevölkerungszunahme, Landesausbau (Rodungen), Geldwirtschaft und städtische Entwicklung. Augenfällig ist dies besonders bei einer Gruppe innerhalb der stiftischen Hausgemeinschaft (*familia*), den sog. Zensualen. Als gehobene, persönliche Abhängige genossen sie gegen einen jährlichen Kopfzins den Schutz des Grundherrn und hatten noch Abgaben bei Heirat (Buteil) und Tod (Besthaupt) zu leisten.⁶⁴

Auch Kaiser Friedrich I. Barbarossa, der Nachfolger König Konrads III., unterstützte die Kaiserswerther Königskaufleute. Abschriftlich aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist ein Brief, dessen Datierung fehlt. Doch nennt sich Friedrich Barbarossa nur „König der Römer“, so dass die Urkunde vor der Kaiserkrönung des Staufers, also zwischen 1152 und 1155, ausgestellt worden sein muss. Dazu passt die Amtszeit des Adressaten des Diploms, des Bischofs Hermann von Utrecht (1150-1156).⁶⁵

Quelle: Brief König Friedrichs I. ([1152/55])

F(riedrich), durch die Gnade Gottes römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, dem Bischof H[ermann] von Utrecht, den verehrten Grafen und Richtern und allen, an die dieser Brief gelangt, seine Gnade und alles Gute. Wir wollen, dass eurer Gesamtheit bekannt sei, dass unsere Getreuen, die Leute des Königtums von der Insel des heiligen Suitbert nach alter Einrichtung und gemäß den Privilegien unserer Vorgänger, der Könige und Kaiser, die Freiheit erhalten haben, wonach sie ohne Zoll und unbillige Steuer zu Lande und zu Wasser ihren Handel treiben dürfen. Indem wir daher dieses Recht und diese Freiheit unseren oben genannten Getreuen und [denen] des Königtums bewahren wollen, haben wir euch allen befohlen, dass keiner in unserem Königreich, weder ein mächtiger noch ein geringer Amtsträger und Richter, es wagt, gegenüber diesen [Kaufleuten] diese Festsetzung und Freiheit zu brechen. Wenn aber jemand aus Übermut es wagt, diese Verordnung zu verletzen, so bestimmen wir, die Ungerechtigkeit gegenüber uns und den Menschen gemäß dem Inhalt der Privilegien zu bestrafen.

Edition: MGH DFI 85; Übersetzung: BUHLMANN.

⁶⁴ BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.5ff; LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.75ff.

⁶⁵ Urkunde: Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. H. APPELT (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10): Tl.1: 1152-1158, München 1975; Tl.3: 1168-1180, München 1985; Tl.4: 1181-1190, München 1990, DFI 85 (1152-1154).

Eingebunden war Kaiserswerth in die sog. Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft, dessen Graf als gräflicher Vogt über das in seinem Amtsbezirk, der Grafschaft, gelegene Reichs- und Reichskirchengut (Grafenvogtei über Reichsgut) fungierte. Wahrscheinlich war das Gebiet zwischen Rhein, Ruhr und Wupper im Rahmen der sog. karolingischen Grafschaftsverfassung schon zu Beginn des 9. (oder am Ende des 8.) Jahrhunderts als Grafschaft organisiert worden. Der in der heutigen Forschung als Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft bezeichnete Amtsbezirk tritt urkundlich vom beginnenden 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts in Erscheinung. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts übten Hermann (1145, 1148, 1151) und dessen Bruder Nivelung von Hardenberg (1158) in Stellvertretung der rheinischen Pfalzgrafen in der Grafschaft Herrschaftsrechte aus. Als Gerichtsort erscheint u.a. das heute abgegangene Kreuzberg bei Kaiserswerth (1148), das Reichskirchengut umfasste Besitz und Rechte hauptsächlich von königsunmittelbaren geistlichen Instituten, die Vogteien über Reichsgut und Reichskirchengut lagen in der Hand der königlichen Amtsträger. Mit Nivelung, der zu einem unbestimmten Zeitpunkt ermordet wurde, verschwinden die auf amtsrechtlicher Basis agierenden Grafen zwischen Rhein, Ruhr und Wupper, das zum Königtum gehörende Reichs- und Reichskirchengut sollte umorganisiert werden.

Diese Umorganisation war verbunden mit Kaiser Friedrich I. Barbarossa. Friedrich und sein Halbbruder Konrad von Staufen, der rheinische Pfalzgraf (1156-1195), besuchten im April 1158 Kaiserswerth, doch erst in den 1160er-Jahren wird – nach dem Zusammenbruch der pfalzgräflichen Stellung am Niederrhein (Rheinecker Fehde, 1164) – der Kaiser Reichsgut, das vordem unter der Kontrolle der Pfalzgrafen gewesen war, an sich gezogen haben. Darunter fielen auch Kaiserswerth und das Reichs- und Reichskirchengut an Rhein und Ruhr.⁶⁶

IV.2. „Wirtschaftskrieg“ und Zollverlegung

Das Verhältnis zwischen Kaiser Friedrich Barbarossa, dem Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167-1191) und den Bürgern der Stadt Köln war nicht immer harmonisch. Im Auf und Ab der niederrheinischen Politik spielten zudem wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle, waren Niederrhein und „Niederlande“ doch eingebunden in den Handel mit England, Flandern und Nordeuropa. Politisch und wirtschaftlich zielte der Kaiser daher darauf ab, keine starke Territorial- und keine überragende Wirtschaftsmacht am Niederrhein zuzulassen. Ein wirtschaftliches und politisches Gleichgewicht sollte geschaffen werden, das dem staufischen Königtum ein wirksames Eingreifen ermöglichen sollte. Als Territorialmacht stand dem allerdings der Kölner Erzbischof, als Wirtschaftsmacht die Stadt Köln entgegen. Kaiser Friedrich I. versuchte nun gerade mit wirtschaftlichen Maßnahmen, die Stellung von Erzbischof und Stadt einzuengen. Stützen konnte er sich dabei auf das noch vorhandene Reichsgut, etwa die Stadt Aachen, die Pfalz Nimwegen oder das Reichsgut um die Orte Duisburg und Kaiserswerth.⁶⁷

Beim Stapelzwang hatten Kaufleute ihre Waren an einem bestimmten Ort zum Verkauf anzubieten. Der Kölner Stapel wird in den 1160er-Jahren für uns erkennbar, war rechtlich nicht begründet, sondern entstanden allein aus den Zwängen und Gewohnheiten, die die Bürger der mächtigen Handelsstadt Köln den auswärtigen Kaufleuten auferlegen konnten. Der Sta-

⁶⁶ BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.7f; LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.17-60.

⁶⁷ STEHKÄMPER, H., Friedrich Barbarossa und die Stadt Köln. Ein Wirtschaftskrieg am Niederrhein, in: VOLLRATH, H., WEINFURTER, S. (Hg.), Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift Odilo Engels (= Kölner Historische Abhandlungen, Bd.39), Köln-Weimar-Wien 1993, S.367-413, hier: S.368f.

pel behinderte somit den Schiffsverkehr zwischen Nieder- und Mittelrhein. Kölner Stapelzwang und Wirtschaftsmacht gerieten in den Fokus des Kaisers, der an der Jahreswende 1165/66 in Aachen den dortigen und den Duisburger Kaufleuten Vergünstigungen erteilte, ja Grundlagen dafür schuf, die königliche Stadt Aachen selbst mit Jahrmärkten sowie einem modernen Markt- und Kaufleuterecht zum Handelsplatz aufzuwerten. Dies geschah im Übrigen noch, als Rainald von Dassel (1159-1167) die Kölner Kirche leitete. Der Bekämpfung des Kölner Stapels im Besonderen diente die Durchsetzung der freien Rheinschifffahrt für die Abtei St. Bavo in Gent, wobei ein erzbischöflicher Schiedsspruch den Verweis auf den Stapel sorgsam vermied (1169) und beim Kaiser anlässlich eines Aufenthalts in Köln Missfallen erregte (1171). Das Privileg Friedrich Barbarossas und des flandrischen Grafen Philipp (1165-1190) vom 29. Mai 1173 gestand den flandrischen Kaufleuten ebenfalls freie Rheinschifffahrt zu und verband damit eine weitere Aufwertung der Münz- und Reichsorte Aachen und Duisburg, die von Flandern aus leicht zu Land bzw. zu Wasser erreicht werden konnten. Streitigkeiten zwischen den Kölner und den Genter Kaufleuten um die freie Bergfahrt der Letzteren auf dem Rhein wurden dann durch einen weiteren Schiedsspruch des Kölner Erzbischofs geklärt, der das kaiserlich-gräfliche Privileg für die flandrischen Händler diesbezüglich aber nicht heranzog (1178).⁶⁸

In diesem „Wirtschaftskrieg“ des Kaisers und seiner flandrischen Verbündeten mit der Stadt Köln war nun die Verlegung des Reichszolls von Tiel nach Kaiserswerth entscheidend. Anlässlich der Verlegung wurden in einem kaiserlichen Diplom vom 2. August 1174 den Utrechter Kaufleuten die Freiheiten, die sie bzgl. des Tieler Zolls besaßen, nun für die Kaiserswerther Zollstelle bestätigt.⁶⁹

Quelle: Diplom Kaiser Friedrichs I. (1174 August 2)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Es gehört zu unserer Rechtsanschauung und Barmherzigkeit, dass wir aus dem uns von Gott auferlegten, überragenden herrscherlichen Amt heraus die durch Rechtsverletzungen Bedrückten befreien und jedem gegenüber das anerkannte Recht in seinem Zustand unverletzlich bewahren. Deshalb sei sowohl dem gegenwärtigen Zeitalter als auch der Nachwelt der Zukünftigen bekannt gemacht, dass die Bürger von Utrecht zu der Gegenwart unserer Majestät gekommen sind und versicherten, dass sie in Tiel keinen Zoll zahlen mussten, für den sie [nun] belangt würden. Wir aber schickten, um die Wahrheit in dieser Sache herauszufinden, jene zur Untersuchung der Wahrheit zu unseren Schöffen nach Tiel, wo die Utrechter durch Urteil und Eidesleistung [*den Beschluss*] erlangten, dass sie keinen Zoll in Tiel zu zahlen haben, außer wenn sie von ausländischem Gebiet und den überseeischen Teilen, was in der Landessprache *over wilde haf* heißt, zu Schiff kommen; unabhängig davon zahlen diejenigen, die bei jeder anderen Gelegenheit nach Tiel kommen, für jeden Scheffel und Eimer und für jedes Gewichtsmaß einen Pfennig. Weil wir nun auf Rat unseres Hofes den Zoll von Tiel nach (Kaisers-) Werth verlegt haben, wobei wir angehalten wurden, das Recht des Ortes beizubehalten, haben wir uns so entschieden, dass sowohl die alte Rechtsgeohnheit als auch die Freiheit den Utrechtern bewahrt bleibe. Deshalb bestätigen wir den Utrechtern durch kaiserlichen Beschluss fortdauernd die Freiheit, die sie einst in Tiel gehabt haben, auch für (Kaisers-) Werth oder für einen anderen Ort, falls der Zoll möglicherweise in Zukunft von (Kaisers-) Werth dorthin verlegt werden sollte. Wir befreien jene sowohl in (Kaisers-) Werth als auch in Tiel vom gesamten Zoll außer vom Meereszoll, der in der Landessprache ‚Seezoll‘ heißt. Wir haben aber zur Bekräftigung dieser Sache befohlen, das dann vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und mit unserem Siegel zu kennzeichnen, und ordnen an und schreiben streng durch den ehrwürdigen Beschluss unserer Majestät vor, dass wer auch immer es wagt, sich dieser unserer Festsetzung zu widersetzen, und versucht, auf irgendeine Weise diese zu brechen, zwölf Pfund reinsten Goldes – die Hälfte an die kaiserliche Kasse, das Übrige an die die Rechtsverletzung Erleidenden – als Buße zu zahlen hat. Die Zeugen dieser Sache sind: Der erwählte

⁶⁸ PFEIFFER, Transitzölle, S.340ff; STEHKÄMPER, Friedrich Barbarossa, S.370-385, 391-395.

⁶⁹ Urkunde: DFI 626 ([1174] August 2); lateinische Originalurkunde mit irriger Datierung (1184 statt 1174).

[Bischof] Konrad von Worms, Graf Emicho von Leiningen, der Raugraf Emicho, Graf Konrad von Löwenstein, Berthold von Schauenburg, Albert von Hildenburg, Hartmann von Büdingen, Werner von Bolanden, Truchsess Walter, Berengar von Neukastel, Burchard von Kästenburg, der Aachener Richter Richolf, Alardus von Nimwegen und viele andere.

Zeichen des Herrn Friedrich, des unüberwindlichsten römischen Kaisers.

Ich, Kanzler Gottfried, habe anstelle des Erzbischofs und Erzkanzlers Christian von Mainz rekognisiert. (M.)

Verhandelt wurde dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1184 [1174], Indiktion 7, in der Regierungszeit des glorreichsten römischen Kaisers Friedrich, im 23. Jahr seines Königtums, im 21. seines Kaisertums; gegeben zur Burg Trifels an den 4. Nonen des August [2.8.]; selig und amen. (SI.)

Edition: MGH DFI 626; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Verlegung der Zollstelle muss also vor dem August 1174 stattgefunden haben. Wahrscheinlich zu machen ist sie für das Jahr 1171 und gehört damit in den Zusammenhang der damaligen Vertrauenskrise zwischen Friedrich Barbarossa und der Stadt Köln; der Kaiser ließ bei seinem Kölner Aufenthalt am 24. Juni 1171 die Bürger seine Ungnade spüren und nahm sie erst nach einer Geldzahlung wieder in seine Huld auf. Mit der Errichtung der Kaiserswerther Zollstelle wohl zu diesem Zeitpunkt hatte der Herrscher vor den Toren Kölns und unmittelbar unterhalb der erzbischöflichen Zollstelle Neuss ein Gegengewicht geschaffen, das den Kölner Handel beeinträchtigte, den Duisburger hingegen beförderte. Denn gerade beim so wichtigen Englandhandel fiel nun die Tieler Zollstelle weg; wenn ein Kaufmann nur bis nach Duisburg reiste, musste er auch keinen Zoll in Kaiserswerth entrichten. Zudem war der Handel auf dem Rhein zwischen den beiden wichtigsten niederrheinischen Handelsorten Köln und Duisburg am umfänglichsten, d.h. die Zolleinnahmen des Kaiserswerther Transitzolls groß, während Tiel (mit seinem Warenumschlagszoll?) – wie gesehen – seine wirtschaftliche Blütezeit in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts hinter sich gelassen hatte. Darnach übernahm Köln die führende Rolle im Englandhandel und steigerte seine Bedeutung in dieser Hinsicht noch, als es seinen Bürgern in einer „außenpolitischen“ Maßnahme gelang, vom englisch-angevinischen König Heinrich II. (1154-1189) Schutz- und Marktprivilegien (Handel mit Rheinwein) zu erlangen (1175/76). Dies kann durchaus als Reaktion der Kölner auf den Kaiserswerther Rheinzoll gesehen werden.⁷⁰

Der Zoll in Kaiserswerth reihte sich ein in die schon bestehenden Zollstellen an Lek, Waal, Nieder- und Mittelrhein, die Transit-, also Durchgangszölle (Flusszölle) erhoben: Nimwegen, Arnheim, Angeren, Schmitthausen, Neuss, Hammerstein, Andernach, Koblenz, Boppard. In staufischer Zeit wurde Nimwegen Zollstelle (1145), die 1047 zerstörte Pfalz wiederaufgebaut (1155). Hinzu kam als Zollstelle noch Duisburg (1173/84); das Kaiserswerther Beispiel machte hier also Schule.⁷¹

Der neue Zoll wirkte auch auf den Ort Kaiserswerth selbst und das umgebende Duisburg-Kaiserswerther Reichsgut sicher belebend. In dem Bestreben, einen wichtigen Stützpunkt staufischer Macht am Niederrhein zu schaffen, ließ der Herrscher parallel zu seinen wirtschaftlichen Maßnahmen die auch heute immer noch beeindruckende staufische Pfalzanlage aufführen. Letztere wurde zum Mittelpunkt einer von ihm und seinem Sohn Heinrich VI. (1190-1197) geschaffenen staufischen Prokuration (Reichsprokuration), in der die Reste des umliegenden Reichs- und Reichskirchenguts aufgingen.⁷² Der wohl nach 1160 begonnene Ausbau der staufischen Pfalzanlage brachte für die städtische Entwicklung Kaiserswerths

⁷⁰ PFEIFFER, Transitzölle, S.271ff, 341f; STEHKÄMPER, Friedrich Barbarossa, S.385-388.

⁷¹ PFEIFFER, Transitzölle, S.230, 331, 340.

⁷² LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.61-99.

neue Impulse. So gab der Konvent des Stifts im Oktober 1181 seinen Weinberg beim Markt und die zur Fleeth hin gelegenen Äcker parzelliert gegen unterschiedlichen Jahreszins von bis zu zwei Schillingen aus.⁷³

Quelle: Urkunde der Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft (1181 Oktober)

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Es sei allen Getreuen der heiligen Mutter Kirche, den zukünftigen und den gegenwärtigen, bekannt gemacht, dass der Konvent des heiligen Suitbert mit vorsorglichem Rat seinen zum Markt gelegenen Weinberg in freie Hofstätten aufteilt und jeder Parzelle eine jährliche Abgabenzahlung von zwei Schillingen auferlegt, die am Tag der Geburt der heiligen Maria [8.9.] zu zahlen sind. Ebenso teilt er in ähnlicher Weise die Äcker hin zur Fleeth in Parzellen, aber er vermindert den Zahlungsbetrag für solche Grundstücke um 6 Pfennige. Der einzelne Zins für kleinere Teile ist entsprechend vermindert zu bezahlen, und zwar mit der auferlegten Übereinkunft, dass durch die Art der Verpachtung nicht mehr eingefordert werden darf, als die Gesamtheit des Zinses für diese Parzelle oder für die Teile ausmacht. Immer wenn die Grundstücke von einer Person auf eine andere übergehen, ob durch Erbschaft, Verkauf und Kauf oder auch durch Schenkung, muss jedem der Kanoniker ein Schoppen Wein wegen der schon erwähnten Pacht gegeben werden. Durch diese Aufteilung ordnet der Konvent aber die Abgabe dieses Zeugenweins an, damit allen klar ist, dass die Parzellen mit ihren Häusern herausgehoben und vom gemeinen Recht der anderen Häuser, die diese Äcker nicht besitzen, ausgenommen sind.

Geschehen ist dies aber im Jahr der Geburt des Herrn 1181, in der 14. Indiktion, im Monat Oktober, in der Regierung des glorreichen römischen Kaisers Friedrich, durch den Propst Ortwin und die anwesenden und beschließenden ehrenhaften Männer – kirchlich und weltlich –, deren Namen nachfolgend geschrieben sind: Dekan Ludolf, Küster Wienand, Scholaster Hermann, Siegfried, Ludolf, Dietrich, Albero, Erwin. (SP.)

Edition: UB Kaiserswerth 15; Übersetzung: BUHLMANN.

In dieser Urkunde wird der Kaiserswerther Markt zum ersten Mal erwähnt. Wie lange er zeitlich zurückreicht, ist unbekannt. Als Markt zur Versorgung des Stifts oder der Pfalz könnte er seit salischer Zeit bestanden haben, die in der Urkunde König Konrads III. von 1145 bezeugten Kaufleute werden auf alle Fälle einen Markt benötigt haben. Mit dem Markt verbunden waren Marktfriede und Marktgericht, Zoll und Münze, wenn wir auch darüber aus dem hohen Mittelalter fast nichts wissen. Lediglich der urkundlich zu 1220 erwähnte Kaiserswerther Marktmeister und (angebliche?) Kaiserswerther Münzen – um 1200 werden in einer Urkunde „23 Schillinge Münzen von (Kaisers-?) Werth“ (*23 sol. monete de Wirden*) genannt – deuten in diese Richtung.⁷⁴

Als Propst und Stift einen Teil ihres Grundbesitzes in Kaiserswerth in Grundstücke für Handel- und Gewerbetreibende aufteilten, so geschah dies im Rahmen einer „Hausse auf dem Grundstücksmarkt“, angestoßen durch die politischen Vorhaben Kaiser Friedrich Barbarossas, in deren Folge Kaiserswerth zum Pfalz- und Zollort sowie zum Vorort einer staufischen Prokuration wurde. Das Stift als ausführendes Institut versprach sich von der Parzellierung vervielfachte Einnahmen, die über einen jährlichen Zins geregelte Grundstücksleihe war auch für die Händler und Kaufleute eine vorteilhafte Leiheform. Die planmäßige Parzellierung passt somit gut zur Politik des deutschen Herrschers, so dass zu überlegen ist, ob nicht auch die Ausgabe der Grundstücke vom König initiiert wurde.⁷⁵

⁷³ Urkunde: UB Kw 15 (1181 Oktober).

⁷⁴ Kaiserswerther Markt, Münzen: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.1 [-1200], Bd.II [1201-1300], bearb. v. T. LACOMBLET, 1840, 1846, Ndr Aalen 1960, NrHUB II 1 (ca.1200); KAISER, Kaiserswerth, S.16; WEBER, Grundstücksmarkt, S.69; WISPLINGHOFF, Stadt, S.58.

⁷⁵ WEBER, Grundstücksmarkt; WISPLINGHOFF, Stadt, S.58.

IV.3. Kaiserswerther Pfalz und staufische Stadt

Vor Kaiser Heinrich III. wird es in Kaiserswerth keine Pfalzanlage gegeben haben. Erst in die letzten Regierungsjahre dieses deutschen Herrschers fallen dessen Aufenthalte auf der Rheininsel. Mit diesen war wohl auch der Aufbau repräsentativer Gebäude verbunden, die in der schriftlichen Überlieferung aus salischer Zeit als *curtis* („Hof“) bezeichnet werden (1062, 1101), über die wir aber sonst nichts wissen. Der Freihof, an der Pfalz gelegen, ehemals wohl ein Fronhof des Suitbertusstifts, ging damals in den Besitz des Königs über. Nach dem Tod Kaiser Heinrichs IV. stand die Pfalz außerhalb des Blickfelds der deutschen Herrscher, erst die Könige Konrad III. und Friedrich I. verstärkten – wie gesehen – ihre politischen Aktivitäten in Bezug auf die rheinische Pfalzgrafschaft und den Niederrhein und wandten damit ihr besonderes Interesse auch Kaiserswerth zu.⁷⁶

Mit dem vor 1174 von Tiel nach Kaiserswerth verlegten Zoll stand dann der Aufbau der staufischen Pfalzanlage in engem Zusammenhang. Die Errichtung des Rohbaus war im Jahr 1184 abgeschlossen, wie eine heute in einer Fensternische des Palas befindliche Inschrift zeigt. Eine zweite Inschrift über dem ehemaligen Eingangsportal der Pfalz geht vom vollendeten Pfalzbau aus, datiert also nach 1189. Dass die Pfalzanlage im Jahr 1189 noch nicht fertiggestellt war, belegt schließlich der nachstehende Ausspruch in einem Brief Kaiser Friedrichs I. vom (Dritten) Kreuzzug des Herrschers an den Barbarossa-Sohn König Heinrich VI. (1190-1197):⁷⁷

Quelle: Brief Kaiser Friedrichs I. (1189 [November 16-19])

Mache du, dass die Pfalzen auf der Insel des heiligen Suitbert und in Nimwegen fertig gestellt und bestens bewacht werden, weil wir sie als sehr nützlich betrachten.

Edition: MGH DFI 1009; Übersetzung: BUHLMANN.

Wahrscheinlich kann dann als Endpunkt des Pfalzaufbaus der Kaiserswerther Hoftag Kaiser Heinrichs VI. im November 1193 gelten. Die auch heute noch als Ruine beeindruckende staufische Anlage zeichnet sich durch die fast 80 m lange Rheinfront mit dreigeschossigem Palas im Süden und nördlich daran anschließendem Klevischen Turm aus. Das Haupthaus hatte dabei eine Ausdehnung von knapp 51 m × 30 m, sein Untergeschoss bestand aus vier flachgedeckten Räumen – davon hatte der nördliche einen offenen Kamin –, die zwei Obergeschosse besaßen eine Fensterfront zum Rhein hin, eine repräsentative, 2 m breite Treppe verband die Stockwerke miteinander, auch eine Wendeltreppe war vorhanden, ebenso der Innenhof mit seinem schmalen Zugang vom Untergeschoss her. Im Bereich der Obergeschosse wird sich die 1278 erstmals erwähnte Pfalzkapelle befunden haben.

Den Palas überragte ein in das Haupthaus einbezogener mächtiger Bergfried, von dem nur noch die 17 m × 17 m großen, 5 m starken Fundamente erhalten sind, dessen Höhe aber – folgen wir den Abbildungen der Pfalz aus dem 17. Jahrhundert – beachtlich gewesen sein muss. Der sog. Klevische Turm, im Grundriss 10,40 m × 10,70 m messend und wohl fünf Geschosse hoch, war vom Hauptgebäude über eine Brücke erreichbar, die einem 5,50 m breiten Wasserkanal überquerte. Zum Land hin schützte eine halbkreisförmige Umfassungsmauer mit vorgelagertem Graben und zwei Ecktürmen die Pfalz, die Ringmauer hatte eine Stärke von 1,50 m. Verwendung fanden beim Pfalzbau für das Mauerwerk Säulenbasalt

⁷⁶ BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.30; s.o. Kap. IV.2.

⁷⁷ Inschriften: FUNKEN, R., Die Bauinschriften des Erzbistums Köln bis zum Auftreten der gotischen Majuskel (= Veröffentlichungen der Abteilung Architektur des Kunsthistorischen Instituts der Universität Köln, Nr.19), Köln 1981, S.127-133. – Brief Friedrich Barbarossas: DFI 1009 (1189 November 16-19).

aus der Gegend um Unkel und Linz, für Einfassungen und Ecken Drachenfelstrachyt, für den Innenausbau auch und als damalige Besonderheit Backstein. Im östlichen Bereich der Umfassungsmauer wurden schließlich Fundamentreste ergraben, von denen man annimmt, dass sie zur salischen Pfalzanlage gehört haben.

Die Pfalz Kaiser Friedrich Barbarossas war ein wehrhafter und zugleich repräsentativer Gebäudekomplex, der die Machtstellung des staufischen Kaisertums auch am Niederrhein dokumentieren sollte. Dem entsprachen auch die Bezeichnungen für die Pfalz als *domus (regia)* („(befestigtes) Haus“, 1189, 1205), *turris (regia)* („Turm“, 1202) oder *castrum* („Burg“, 1204).⁷⁸

Die Stadt Kaiserswerth und ihr Siedlungsgebiet waren von Anfang an in ihrer Ausdehnung beschränkt: zum einen durch die durch Hochwasser gefährdete Insellage zwischen Rhein und Fleeth (Mittleres Werth), zum anderen durch das Stift und die Pfalz, neben denen sich nördlich davon zunächst nur eine winzige Kaufleutesiedlung auf der Rheinseite der Insel ausbilden konnte. Die Parzellierung des Stiftsbesitzes (1181) erweiterte aber die zur Verfügung stehende Fläche beträchtlich, wenn auch der Ort Kaiserswerth, der Insellage entsprechend, in der Folgezeit nur eine geringe Größe aufwies (größte Nord-Süd-Ausdehnung: 550 m, größte West-Ost-Ausdehnung: 375 m, Fläche: ca. 13,5 ha). Die Siedlungen in Kreuzberg und um die Kirche St. Georg haben sich daher nicht von ungefähr vor der Stadt und östlich der Fleeth gebildet.

Der Markt war zentraler Platz, Ausgangspunkt und Kernzone der entstehenden Stadt Kaiserswerth. Seine lang gestreckte Form, gleichsam als Straße zwischen Rhein und Fleeth, erklärt sich u.a. aus den Verkehrsverhältnissen: dem (alten) Rheinübergang nach Westen zur linksrheinischen Römerstraße, der Rheinschiffahrt nach Süden und Norden und dem Anschluss an das Straßensystem der Kölner Straße (*strata Coloniensis*, 1065) und des Hellwegs im rechtsrheinischen Raum. Um den Markt gruppierten sich die Häuser der Stadt, die 1265 erstmals genannte Pistersgasse (Kuhstraße), vom Markt nach Süden verlaufend, war sicher eine weitere wichtige Achse der Siedlung.

Ab wann Kaiserswerth, die Stadt und das Stift befestigt waren, ist unklar. Die Insellage bot einen natürlichen Schutz, die staufische Pfalzanlage war wehrhaft. Bei den Belagerungen von 1215 und 1247/48 ging es um die Pfalz und Zollstelle, die (entstehende) Stadt war wohl nicht oder schwach befestigt, wie die Inschrift zum Abbruch des Westturms der Suitbertus-Basilika (1243) nahe legt. Wahrscheinlich ist es erst im Zusammenhang mit der im 13. Jahrhundert feststellbaren Verlandung der Fleeth zum Bau einer Befestigungsanlage mit Wall und Stadtgraben gekommen, die Stiftsimmunität und Marktsiedlung umfasste.

Verbunden war die Rheininsel vielleicht schon im hohen Mittelalter mit ihren Vorstädten Kreuzberg und St. Georg über eine Brücke, wenn diese auch erst 1288 bezeugt ist. In Kreuzberg mit der Walburgiskirche lag der Stiftsfronhof *Rinthusen* und das (ehemalige) Grafengericht der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft, das spätere Land- und Hauptgericht Kreuzberg.⁷⁹

Dass die durch Zollstelle und Pfalzanlage angeregte Entwicklung nicht problemlos verlief, zeigen die sich unterdessen vergrößernden sozialen Spannungen zwischen Kanonikerstift und entstehender Stadt. Denn gerade die zur stiftischen *familia* zählenden Zensualen, neben

⁷⁸ ACHTER, Düsseldorf-Kaiserswerth, S.14-20; BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.30ff; WEBER, Wasserburg; WISPLINGHOFF, Pfalz.

⁷⁹ BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.32f; KAISER, Kaiserswerth, S.4-10, 12.

denen es noch durch den grundherrschaftlichen Wandel „freigesetzte“ Personen und Zuwanderer aus anderen Grundherrschaften gab, bekamen durch ihre städtischen (Handels-) Aktivitäten einen ausreichenden Entfaltungsspielraum, um sich vom Stift zu lösen. Deshalb warnte Kaiser Friedrich I. in einem Urteilsspruch seines Hofgerichts vom 21. Juli 1184 die Leute des Stifts, sich nicht ohne Einwilligung des Kaisers einer anderen Herrschaft zu unterstellen oder zu unterwerfen.⁸⁰

Quelle: Urteilsspruch im Hofgericht Kaiser Friedrichs I. (1184 Juli 21)

Friedrich, durch Gottes Gnade Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Durch frommes Streben und durch wirksame Gunst müssen die Dinge hoch geschätzt und löblich anerkannt werden, die zum Guten und zum Erhalt der allgemeinen Ehre der Kirchen Gottes die gesetzmäßige Meinung der Menschen bestimmen. Wir machen deshalb sowohl dem gegenwärtigen Zeitalter als auch der späteren Nachkommenschaft bekannt, dass der folgende Urteilsspruch der Beisitzenden, der vielen Fürsten des Reiches und der Getreuen, in Anwesenheit unserer Majestät eingehend Geltung erlangt: Ganz und gar keine Person, ob niedrig oder hoch, weltlich oder kirchlich, soll irgendeine Person, ob Mann oder Frau, aus der Hausgenossenschaft der Kirche des heiligen Sigibert [*Suitbert*] in Kaiserswerth von dieser in irgendeiner Weise entfremden und nicht ohne Zustimmung und Mitwissen des römischen Kaisers aus dem Recht der Hausgenossenschaft in anderes Recht übernehmen. Keine Person dieser Hausgenossenschaft soll schuldig oder imstande sein, sich der Herrschaft eines anderen zu unterwerfen oder sich neues Recht außer mit Einverständnis des römischen Kaisers anzueignen. Deshalb wollen wir diesen Urteilsspruch gesetzmäßig bekräftigen und unverletzlich machen und befehlen allen Getreuen des römischen Reiches durch kaiserlichen Beschluss, dass niemand es wagen soll, auch nur teilweise gegen den Inhalt dieses Spruches zu sein, und dass niemand darangeht, diesen auf irgendeine Weise zu verletzen. Der das tut, möge wissen, dass er sich gegen unsere Gnade vergeht und gerechterweise sich den Unwillen unserer Strenge bis zur angemessenen Buße zuzieht.

Gegeben zu Kaiserslautern, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1184, Indiktion 2, 12. Kalenden des August [21.7.]. Amen. (SP.)

Edition: UB Kaiserswerth 16; Übersetzung: BUHLMANN.

IV.4. Kaiserswerther Zollurkunden

Herrscherliche Privilegierungen betreffend die Befreiung vom Zoll in Kaiserswerth liegen für die staufische Zeit von Kaiser Friedrich I. bis Kaiser Friedrich II. (1212-1250) und König Konrad IV. (1237-1254) zahlreich vor. Privilegiert wurden vornehmlich geistliche Institutionen, doch auch Kaufleute aus bestimmten Regionen und Städten. Wir verweisen diesbezüglich auf die Zollurkunde von 1174. Noch unter Friedrich Barbarossa wurde das mit dem Herrscher besonders verbundene Stift Cappenberg (Cappenberger Barbarossakopf) „von jeglicher Zollerhebung bei der Insel des heiligen Suitbert“ befreit. Die in Worms ausgestellte Urkunde vom 21. August 1187 lautet:⁸¹

Quelle: Diplom Kaiser Friedrichs I. (1187 August 21)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Kaiser der Römer und Augustus. Aus dem uns durch göttliche Eingebung anvertrauten Amt der kaiserlichen Majestät heraus werden wir für den Verteidiger aller Kirchen Gottes gehalten, insbesondere kommt uns zu die Sorge um den Ertrag des Nutzens und den Vorteil der Freiheit jener [Kirchen], die die Umsicht der Gründer sorgfältiger unserem Schutz anvertraut hat. Somit gilt, dass wir die Kirche von Cappenberg, die von den mit uns verwandten Grafen frommen Angedenkens Gottfried und seinem Bruder Otto, unserem Paten, gegründet wurde und die uns von diesen wegen der Liebe zum göttlichen Lohn anvertraut wurde, im Gedächtnis halten und allen Getreuen unseres Kaisertums, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt machen wollen, dass wir diese Kirche mit den Leuten und allen ihren Besitzungen unter unseren Schutz gestellt haben und bestimmten, dass sie [*die Kirche*] von jedem Recht der Vogtei, wie es von der

⁸⁰ Urkunde: UB Kw 16 (1184 Juli 21).

⁸¹ Urkunde: DFI 963 (1187 August 21).

Zeit ihrer Gründung bis zu den Zeiten unseres Glücks anhielt, frei und auf ewig befreit ist. Diesbezüglich erkennen wir auch zur größeren Freiheit dieser Kirche an, dass keiner glaube, die Vogtei nach Erbrecht oder als Lehen vor unserer kaiserlichen Majestät zu besitzen. Veranlasst auch durch göttlichen Lohn, haben wir der Bitte des frommen Mannes Hermann, des ehrwürdigen Abtes dieses Ortes, entsprochen, dass sowohl jene Kirche als auch die jener unterworfenen [Kirche] Wesel hinsichtlich der eigenen Güter von jeglicher Zollerhebung bei der Insel des heiligen Suitbert losgelöst und frei sind, und keiner ist dort gezwungen zu zahlen. Damit dies aber von allen wahrer geglaubt wird und im ganzen Zeitalter unverrückbar bestehen bleibt, haben wir befohlen, das von daher vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und durch den Eindruck des Siegels unserer Majestät zu versichern. Wir setzen auch fest und bestimmen durch kaiserliche Autorität, dass überhaupt keine niedrige oder hohe Person, ob kirchlich oder weltlich, es wage, die Cappener Kirche an ihren Gütern zu belästigen oder irgendeinen Zoll am besagten Ort [Kaiserswerth] von ihr oder von der Kirche Wesel zu empfangen. Wer dies macht, zahle 20 Pfund Gold als Buße, deren eine Hälfte an den kaiserlichen Fiskus, deren andere aber an die das Unrecht erleidende [Kirche] bezahlt wird. Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Konrad vom Mainzer [Bischofs-] Sitz, Elekt Rudolf von Trier, Bischof Rudolf von Lüttich, Bischof Baldwin von Utrecht, Bischof Konrad von Worms, Herzog Friedrich von Sachsen, Herzog Liutpold von Österreich, Pfalzgraf Konrad bei Rhein, Landgraf Ludwig von Thüringen, Graf Heinrich von Sayn, Graf Wilhelm von Jülich, Graf Otto von Bentheim, Graf Heinrich von Arnsberg, dessen Sohn Graf Heinrich, Werner von Bolanden und viele andere.

Zeichen des Herrn Friedrich, des unüberwindlichsten Kaisers der Römer. (M.)

Ich, Johannes, Kanzler des kaiserlichen Hofes, habe statt des Erzbischofs Konrad von Mainz, des Erzkanzlers für Deutschland, rekognisiert.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1187, Indiktion 5, während der ruhmreichste Herr Friedrich, der Kaiser der Römer, regierte, im 36. Jahr seines Königtums, im 34. aber seines Kaisertums; im Namen des Herrn; gegeben in Worms an den 12. Kalenden des September [21.8.]; glücklich [und] amen.

Edition: MGH DFI 963; Übersetzung: BUHLMANN.

Zollfreiheit in Kaiserswerth gab es auch für die Kaufleute des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg, insbesondere für die Kölner und Neusser Bürger. Auf einem Hoftag in Frankfurt am Main gestand König Heinrich VI. dem Kölner Erzbischof mit Urkunde vom 25. März 1190 außerdem zu, die herrscherliche Münzprägung innerhalb der Kölner Diözese nur auf die Münzstätten Duisburg und Dortmund zu beschränken.⁸²

Quelle: Diplom Kaiser Heinrichs VI. (1190 März 25)

(C.) Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Heinrich VI., durch göttliche Milde begünstigt, römischer Kaiser und allzeit Augustus. Gesetzt auf den ausgezeichneten Thron der kaiserlichen Majestät, sind wir gewohnt, Abtrünnige unserer Hoheit in Fesseln zu legen, aber die, die sich bemühen, in aufrichtiger Andacht die Ehre des Reiches zu fördern, mit der Großzügigkeit königlicher Freigebigkeit zu beschenken. Daher sei der Gegenwart und der Zukunft aller Getreuen des Kaisertums bekannt, dass wir die Aufmerksamkeit gerichtet haben auf die demütigen Pflichterfüllungen unseres geliebten Fürsten, des Erzbischofs Philipp von Köln, die er oftmals gegenüber unserem heitersten Vater Friedrich [I.], dem Kaiser der Römer und Augustus, und gegenüber uns gezeigt und in Zukunft glaubhaft beständig zeigen wird, und ihm und der Kölner Kirche zugestanden haben, dass wir im Übrigen in der Diözese des Kölner Erzbistums keine Münzstätten haben außer zweien, nämlich die in Duisburg und die in Dortmund, und dass wir an diesen im Übrigen nicht gestatten, Münzen zu prägen außer gemäß alter Gewohnheit, und auch verbieten, dass sowohl im Erzbistum Köln als auch außerhalb dieses Erzbistums irgendeine Münze nach Wert, Form und Bild der Kölner Münze nachgemacht wird. Wenn wir aber außerhalb der Diözese des Kölner Erzbistums eine Münze prägen lassen, die an Gewicht und Reinheit an Silber der Kölner Münze gleichkommt und hinsichtlich der der Kölner Erzbischof verbietet, dass sie in seinen Städten und Orten angenommen wird, erkennen wir dies an. Und wenn wir vorschreiben, dass die Kölner Münze nicht in unseren Städten und Orten angenommen wird, duldet dies der Kölner Erzbischof gleichfalls und ohne Einrede. Dazu haben wir auf Veranlassung des oben genannten Erzbischofs festgesetzt und durch königliche Autorität im vorliegenden Schriftstück bestimmt, dass die Bürger von Köln und Neuss und von den anderen Städten, die der Köl-

⁸² Urkunde: NrHUB I 524 (1190 März 25).

ner Erzbischof frei besitzt, im Übrigen in (Kaisers-) Werth von jeglichem Zoll befreit sind. Wenn aber irgendeiner der besagten Bürger von unserem Zöllner belangt wird in der Hinsicht, dass er Waren eines anderen mitführt, reinige er sich durch einen Eid mit eigener Hand [von der Beschuldigung] und setze die Fahrt ohne Verzögerung frei fort gemäß dem königlichen Befehl, durch den wir dies verfügt haben, indem wir aufs Schärfste befehlen, dass keine niedrige oder hohe Person, weltlich oder kirchlich, es wagen soll, gegen die vorliegende kundige Bestimmung anzugehen. Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Konrad von Mainz, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Bischof Otto von Bamberg, Bischof Dietrich von Halberstadt, Abt Siegfried von Hersfeld, Propst Konrad von Goslar, Propst Heinrich von St. Mauritius in Mainz, Propst Bruno von St. Mariengraden in Köln, Propst Bernhard von Münster, Pfalzgraf Konrad bei Rhein, Markgraf Otto von Burgund, Herzog Otto von Böhmen, Markgraf Albert von Meißen, Markgraf Dedo, Graf Boppo von Wertheim, Graf Gerhard von Lohn, Graf Dietrich von Hochstaden, Robert von *Durne*, Kuno von Münzenberg, Trussard von Kestenburg, Konrad von Annweiler und viele andere mehr. Zeichen des Herrn Heinrich, des unüberwindlichsten Königs der Römer und all- (M.) -zeit Augustus.

Geschehen ist dies in Frankfurt im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1190, Indiktion 7, an den 8. Kalenden des April [25.3.], während der ruhmreichste Herr Heinrich, der König der Römer und allzeit Augustus, regierte, im 21. Jahr seines Königtums. Ich, Dieter, habe statt des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers für Deutschland Konrad rekognisiert. Gegeben durch die Hand des Meisters Heinrich, des Protonotars des kaiserlichen Hofes. (SP.D.)

Edition: NrhUB I 524; Übersetzung: BUHLMANN.

In Frankfurt a.M. befreite König Heinrich VI. auch das Weserkloster Corvey vom Kaiserswerther Zoll und wandte sich im diesbezüglichen Privileg vom 24. April 1190 an seine „Beauftragten“ (*nuntii*) als Amtsträger in der *procuratio Werde*, der Kaiserswerther Reichsprokuration.⁸³

Quelle: Diplom Kaiser Heinrichs VI. (1190 April 24)

Heinrich, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Augustus. Wir wollen, dass alle, die das vorliegende Schriftstück sehen, erfahren, dass wir die Kirche Corvey von unserem Zoll, der in (Kaisers-) Werth üblicherweise eingezogen wird, frei stellen und ausnehmen. Daher wollen wir, dass an alle unsere Beauftragten, die zu jeder Zeit in der Prokuration (Kaisers-) Werth tätig werden, der schärfste Befehl ergeht, dass durch die Beauftragten vom Abt und der Kirche von Corvey kein Zoll eingezogen wird, vielmehr dass diesen die freie Durchfahrt ohne Erschwerung und Behinderung [gestattet wird]. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir befohlen, die daher aufgeschriebene Urkunde durch unser Siegel zu befestigen. Die Zeugen dieser Sache sind: Abt Siegfried von Hersfeld, Heinrich, Protonotar des kaiserlichen Hofes, Kaplan Konrad von Hall, Hartmann von Büdingen, Kuno von Münzenberg, Kämmerer Heinrich von *Lutf.*..]a und viele andere mehr.

Gegeben in Frankfurt im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1190, Indiktion 8, an den 8. Kalenden des Mai [24.4.]. (SP.D.)

Edition: WfUB II 502; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Bestimmungen zur Zollbefreiung in Kaiserswerth konnten dann – etwa infolge von Herrschaftswechseln – durchaus urkundlich neu bestätigt werden. So ist für das Stift Cappenberg auch eine Zollurkunde Kaiser Heinrichs VI. vom 26. November 1193 überliefert, und die kölnisch-erzbischöflichen Kaufleute wurden mit Herrscherdiplomen von 1193, 1216 oder 1225 hinsichtlich des Kaiserswerther Zolls privilegiert. Umgekehrt bestätigte am 19. April 1194 bei einem Aufenthalt in Aachen Kaiser Heinrich VI. den Kaiserswerther Reichsleuten und Kaufleuten den Königsschutz, die von den königlichen Vorgängern verliehenen Rechte sowie eine allgemeine Zollbefreiung u.a. in Anger, Nimwegen, Utrecht und Neuss ähnlich wie den

⁸³ Urkunde: Westfälisches Urkundenbuch, Bd.2: Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens, in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuche. Vom Jahre 1126 bis 1200, bearb. v. H.A. ERHARD, 1851, Ndr Osnabrück 1972, WfUB II 502 (1190 April 24).

Aachener Reichsleuten – eine Wiederholung der Bestimmungen König Konrads III. vom September 1145.⁸⁴

Im deutschen Thronstreit (1198-1208) zwischen dem staufischen König Philipp von Schwaben (1198-1208) und dem welfischen Herrscher Otto IV. (1198-1218) stand die Aufhebung der Kaiserswerther Zollstelle und die Zerstörung der dortigen Pfalz zur Disposition (1198, 1202). Der Kölner Erzbischof Adolf I. von Altena (1193-1205; 1212-1216) krönte Otto am 12. Juli 1198 in Aachen zum König, Otto wiederum beurkundete wohl sogleich in dem nachstehenden Diplom gegenüber dem Erzbischof die Aufhebung des Kaiserswerther Zolls und die Übergabe der Pfalz zum Zwecke der Zerstörung an Adolf.⁸⁵

Quelle: Urkunde König Ottos IV. (1198 Juli 12)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, von Gottes Gnaden begünstigt, römischer König und allzeit Mehrer des Reiches. Die Vernunft rät, die Gerechtigkeit prüft, und unsere hohe Haltung verlangt es, dass wir uns um die Schadloshaltung aller Kirchen sorgen und diese in Bewahrung der Ehre und des Rechts fromm und milde fördern. Unter den Kirchen steht besonders die Kölner Kirche hoch in unserer wohlwollenden Gnade. Wir haben erkannt, dass aller Besitz, von dem sie unangemessen durch unsere Vorgänger getrennt worden ist, ihr wiederhergestellt und dass sie von den ungerechtfertigten Bedrängnissen der Feinde, durch die sie einst beschwert wurde, befreit werden muss. Daher haben wir unseren treuesten Fürsten, den ehrwürdigen Erzbischof Adolf von Köln, eingeladen. Daher wünschen wir, dass allen Getreuen in Christus das vorliegende Schreiben bekannt wird. Wir achten die Festigkeit der Aufopferung und Treue, die von unserem schon genannten Fürsten uns öfter gezeigt wurde, und stellen der Kölner Kirche, ihm und seinen Nachfolgern das Eigentum in Saalfeld mit ganzer Unversehrtheit und Nutzung zur freien Verfügung wieder her und versichern dies für immer. Vom Erzbischof empfangen wir die Abteien Herford und Vreden mit allem Zubehör in Rücknahme des Tausches, den Kaiser Friedrich seligen Angedenkens und der Erzbischof Philipp von Köln in bezug auf diese Güter beschlossen hatten. Wir stellen auch der schon erwähnten Kirche, dem Erzbischof und seinen Nachfolgern den Hof in Andernach und den Hof in Eckenhagen mit ganzer Unversehrtheit des Besitzes wieder her, gemäß dem Wortlaut des Privilegs, das Kaiser Friedrich dem ehrwürdigen Erzbischof Rainald von Köln einst darüber ausgestellt hat. Ähnliches gilt für die Vogtei in Klotten, die der Graf von Ahr von der Hand Kölns mit ganzem Frieden besitzen wird. Weiter heben wir zum Vorteil der Kölner Kirche völlig den gesamten (Kaisers-) Werther Zoll auf, der neu und gegen das Recht dort eingerichtet worden ist, und bringen ihn gemäß dem vorhergehenden Zustand an den Ort zurück, an dem er von Rechts wegen sein muss und wo er auch keineswegs von uns und unseren Nachfolgern ausgeweitet werden darf. Wir gestehen zu und versichern entweder durch uns oder unsere Nachfolger den Kölner und Soester Bürgern und den Bürgern anderer Städte und Dörfer der Kölner Kirche das Recht, keinen anderen Zoll im ganzen Reich zu zahlen, als im Wortlaut des Privilegs unseres Vorgängers seligen Angedenkens, des Kaisers Heinrich, bestimmt ist. Die Pfalz in (Kaiser-) Werth und die Burg in Bernstein, durch deren Gründung und Erbauung die Kölner Kirche bedrückt ist, übergeben wir dem hier oftmals genannten Fürsten zur Zerstörung und dazu, dass weder wir noch unsere Nachfolger in Zukunft [die Burgen] aufbauen werden. Besonders soll nirgends im Reich das Geld in Gewicht, Aussehen oder Reinheit der kölnischen Münze mit unserer oder anderer Autorität geschlagen werden. Das Herzogtum, das Eigengut, die Lehen und die Ministerialen, die jetzt die Kölner Kirche und andere in ihrem Namen haben, sollen der hier erwähnte Erzbischof und seine Nachfolger mit unserem guten Willen, dem unserer Brüder, des rheinischen Pfalzgrafen Heinrich und des Wilhelm von Braunschweig, und dem unserer Erben ohne Rechtsverdrehung besitzen. Auch soll die Kirche in Minden, die von der Kölner Kirche Güter hat, diese ruhig und ohne Widerspruch innehaben. Außerdem schaffen wir die wenig schickliche Abgabe ab, die der Kaiser Friedrich gegen die Gerechtigkeit eingeführt hat und die von verstorbenen kirchlichen Fürsten wie Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, Äbtissinnen und Pröpsten deren Nachlass für sich gewaltsam in Anspruch genommen hat; weder von uns noch von unseren Nachfolgern darf dies zurückgenommen werden. Wir werden zudem den oben erwähnten Erzbischof durch gute Treue bestärken, damit er die Güter, die die Kölner Kirche oberhalb der Mosel innehat und von deren Besitz jene gewaltsam getrennt wurde, wiedererlangt.

⁸⁴ Urkunde: BÖHMER, J.F., Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928-1398 mit einem Anhang von Reichssachen, hg. v. J. FICKER, 1870, Ndr Aalen 1967, Nr.190 (1194 April 19); PFEIFFER, Transitzölle, S.270ff.

⁸⁵ Urkunde: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198-1272), hg. v. L. WEILAND (= MGH. Constitutiones, Bd.2), Hannover 189, Const. II 17 (1198 Juli [12]).

Damit nun das mit königlicher Freigebigkeit Beschlossene als fromm und empfehlenswert durch keine Person in Zukunft gestört werden kann, hingegen aber gültig und dauerhaft bleibt, haben wir infolgedessen befohlen, das vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu kennzeichnen. Die Zeugen dieser Sache sind: Bischof [Lücke] von Straßburg, Bischof Thietmar von Minden, Bischof Tirricus von Utrecht, Bischof Bernhard von Paderborn, der Bischof von Xanten, Propst Bruno von Bonn, Herzogin Mechthild von Brabant, Graf Balduin von Flandern, Herzog Heinrich von Limburg, Graf Otto von Geldern, Graf Arnold von Kleve, Graf Dietrich von Holland, Heinrich von Kujk, Graf Heinrich von Sayn, Graf Heinrich von Tecklenburg, Graf Arnold von Altena, Graf Wilhelm von Jülich, Graf Gerhard von Are, Graf Heinrich von Hückeswagen, Graf Heinrich von Kessel, Ruotger von Meerheim, Konrad von Dicke, Giselbert und Ruotger von *Bremet*, Otto von Wickrath, Heinrich und Gerhard von Volmarstein, der Kölner Vogt Heinrich, der Marschall Hermann von *Alvetre*, Kämmerer Otto, Reimar von *Rode*, Giselbert von *Cerreke* und viele andere ehrwürdige Männer. Zeichen des Herrn Otto IV., des unbesiegbarsten römischen Königs. (SP.)

Edition: MGH Const. II 17; Übersetzung: BUHLMANN.

Doch blieb Kaiserswerth in den folgenden Jahren in der Verfügung König Ottos IV., während der Kölner Erzbischof immer wieder auf die Ausschaltung von Kaiserswerther Pfalz und Zoll drängte (1202). Offensichtlich schmerzte die Zollstelle dem Erzbischof und den Kölner Bürgern noch Jahrzehnte nach dem „Wirtschaftskrieg“ Kaiser Friedrich Barbarossas. Der welfische Herrscher verlor indes in den nachfolgenden Jahren den Niederrhein an König Philipp von Schwaben, der sich – offensichtlich ohne politische Zugeständnisse – im Besitz Kaiserswerths behaupten konnte. Eine Zollurkunde König Philipps für die Kaufleute von Zutphen ist dann zum 8. März 1206 überliefert:⁸⁶

Quelle: Diplom König Philipps von Schwaben (1206 März 8)

Philipp II., durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Augustus. Der königlichen Erhabenheit ziemt es, sich der unerschütterlichen Ergebenheit ihrer Getreuen zuzuwenden und diese für die Verdienste großzügig mit Wohltaten der Freigebigkeit zu versehen. Daher machen wir allen Getreuen des Reiches und des gegenwärtigen und zukünftigen Zeitalters bekannt, dass wir den Bitten unseres geliebten Verwandten Otto, des Grafen von Geldern, vor dem Hintergrund auch seiner großen Pflichterfüllung, durch die er sich zur Ehre des Reiches uns als eifrig und treu zeigte, mit königlicher Sanftmut zugestimmt haben, indem wir seine Leuten in Zutphen fest anhalten, dass sie frei und losgelöst sind von jeglichem Zoll, den sie für gewöhnlich auf ihren Reisen bei unserer Burg (Kaisers-) Werth geben, damit die Kaufleute an dem besagten Ort [*Kaiserswerth*] nicht durch irgendeine Besteuerung beschwert werden, wenn sie den Rheinlauf aufwärts oder abwärts kommen. Wir bestimmen auch und befehlen aufs Schärfste, dass es keinem Menschen gestattet ist, die besagten Bürger entgegen dieser unserer Bewilligung auf irgendeine Weise zu beunruhigen oder dieses Schriftstück unserer Versicherung erfolglos zu widerrufen. Wer dies wagt zu tun, möge nicht im Unklaren darüber sein, dass er sich nachdrücklich die Ungnade unserer Hoheit zuziehen wird.

Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Adolf von Köln, Bischof Konrad von Speyer, Heinrich, rheinischer Pfalzgraf, Graf Albert, der Graf von Dagsburg, Graf Wilhelm von Jülich, Graf Adolf von Berg, Graf Lothar von Hochstaden, Graf Ludwig von Ziegenhain, Albert von *Entse*, Walther von *Langinb[urc]*, Kuno von Münzenberg, Heinrich von Kalden, Marschall des kaiserlichen Hofes, Truchsess Heinrich von Walburg und viele andere mehr.

Gegeben in Boppard im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 206 an den 8. Iden des März [8.3.], Indiktion 9. (SP.)

Edition: OB Geldern/Zutphen I 415; Übersetzung: BUHLMANN.

Nach der Ermordung König Philipps von Schwaben (21. Juni 1208) wurde der Welfe Otto IV. allgemein als König anerkannt. So erneuerte Otto für die Wormser Bürger die diesen von seinen königlichen und kaiserlichen Vorgängern zugestandenen Privilegien, u.a. betreffend

⁸⁶ Urkunde: SLOET VAN DE BEELE, L.A. (Bearb.), Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutphen, Bd.1: Tot den dood van Graaf Gerard, 22 October 1229, 's Gravenhage 1872, UB Geldern/Zutphen I 415 (1206 März 8).

die Befreiung vom Kaiserswerther Zoll. Die entsprechende (lateinische) Urkunde ist auf den Dezember 1208 zu datieren und lautet:⁸⁷

Quelle: Diplom König Ottos IV. (1208 [Dezember])

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto IV., begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Der königlichen Erhabenheit und Frömmigkeit kommt es zu, die Standhaftigkeit der Ergebenheit und Dienstbarkeit ihrer Getreuen durch würdige Wohltaten anzuerkennen, damit sie sich an nicht geringem Lohn erfreuen und die durch den Nutzen geehrt werden, die – mit reinem Verlangen und mit einmütigem Gelübde gegenüber der königlichen Hoheit und dem römischen Reich sich demütig bindend – [dies] vergelten. Daher gilt, dass wir hinsichtlich der Treue und ehrlichen Bitte unserer Bürger von Worms nach erfolgter Überlegung und wegen ihrer vielen Dienste, die sie unseren Vorgängern freudig geleistet haben, ihre wachsame kunstfertige Bitte anerkennen wollen und dass wir versichern wollen die von unseren Vorgängern, den vergöttlichten Augusti, ihnen zugestandenen Privilegien, sowohl hinsichtlich der Bestätigung ihres Friedens als auch hinsichtlich der Befreiung vom Zoll (*theloneum*), was in die deutsche Sprache übersetzt „Zoll“ heißt, in allen Orten im römischen Reich, nämlich Frankfurt, Boppard, Dortmund, Goslar, Anger, Duisburg [und] Kaiserswerth, wie es ihnen im echten Privileg des Herrn Kaiser Heinrich IV. zugestanden worden ist. Wir setzen fest und befehlen dauerhaft, dass sie von jeglichem Zoll an den besagten Orten auf ewig losgelöst sind. Und damit nicht ein Außenstehender irgendeinen von unseren vorgenannten Bürgern oder irgendeiner der Bürger irgendeinen Außenstehenden irgendwie zum Zweikampf fordern kann, versichern wir ihnen [*den Wormser Bürgern*] auch die anderen Rechte, Güter und verbrieften Gewohnheiten; und wir ersuchen sorgfältig alle unsere späteren [Herrscher], die nach uns im römischen Reich folgen werden, darum, dass sie, wenn sie wünschen, dies ungeschmälert zu bewahren, sich so um die Festigkeit dieses unseres Privilegs kümmern, das den in Worms wohnenden Getreuen zugesichert wurde. Wenn sie, was fern sei, uns in dieser unserer Sache schwächen, mögen sie wissen, dass sie in dem, was sie tun, sich [selbst] schwächen. Damit daher dieses Geschenk unserer Autorität, das wir zu den übrigen Wormser Privilegien und den anderen zu beachtenden und zu versichernden Rechten dieser [Bürger] stellen, fest und unverändert im ganzen Zeitalter bestehen bleibt, haben wir durch unser Zeichen [dies] bekräftigt und haben befohlen, dass [dies] unten durch den Eindruck unseres Siegels gekennzeichnet wird, nachdem die Zeugen, die [dies] gesehen und gehört haben, aufgeschrieben wurden: Erzbischof Siegfried vom Mainzer Bischofsstuhl, Erzbischof Johannes von Trier, der Bischof von Cambrai, der Bischof von Straßburg, der Abt von Weißenburg; Laien: unser Bruder Hermann, der rheinische Pfalzgraf, der Markgraf von Baden, die Grafen Ludwig und Hartmann von Württemberg, Graf Friedrich von Leiningen, Graf Konrad Hirsut und seine Söhne, Graf Gottfried von Spanheim und viele andere Geistliche und Laien mehr. (M.) Gegeben im Jahr der Fleischwerdung des Herrn zwölfhundertacht, Indiktion 11, durch die Hand unseres Kanzlers, des Bischofs Konrad von Speyer, und durch die Hand unseres Protonotars Walter; verhandelt glücklich im Namen Gottes in Speyer. (SP.D.)

Edition: UB Worms I 87; Übersetzung: BUHLMANN.

Nachdem sich König Friedrich II. nach dem erfolgreichen Abschluss der Belagerung Kaiserswerths (1215) auch am Niederrhein durchgesetzt hatte, führte der Stauferherrscher die Reihe der königlichen Zollprivilegierungen für Kaiserswerth fort. Überliefert ist neben anderem die Zollbefreiung für das Zisterzienserkloster Kamp (-Lintfort) vom 2. Mai 1215:⁸⁸

Quelle: Diplom König Friedrichs II. (1215 Mai 2)

Friedrich, durch Gottes Gnade zweiter römischer König, allzeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien. Wegen der uns angebotenen königlichen Freigebigkeit streben wir, für die Existenz der kirchlichen Einrichtungen zu sorgen. Wegen der besonderen Zuneigung, die wir für das uns treu ergebene und ehrwürdige Kloster Kamp in uns tragen, wollen und befehlen wir, dass alle seine Waren, sowohl die Lebensmittel als auch anderes, das für den Ort und die dort Gott dienenden Brüder bestimmt ist, von der ganzen Einziehung des Zolls bei unserer Burg (Kaisers-) Werth für alle Zeit befreit und losgelöst seien. Wir befehlen den Burgleuten und jeden einzelnen

⁸⁷ Urkunde: BOOS, H. (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Worms, Bd.1 (627-1300) (= Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Bd.1), Berlin 1886, UB Worms I 87 (1208 [Dezember]).

⁸⁸ Urkunde: Die Urkunden Friedrichs II., bearb. v. W. KOCH (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.14): Tl.2: 1212-1217, Hannover 2007; Tl.3: 1217-1220, Hannover 2010, DFII 297 (1215 Mai 2).

unserer Boten, die in dieser Burg anwesend sind oder es in Zukunft sein werden, dass sie diese Gunst unserer Bewilligung dem besagten Kloster immer ungeschmälert bewahren sollen. Damit aber dieser wertvolle Wille unseres Beschlusses gültig ist und unerschüttert bewahrt wird, gewähren wir die vorliegende Urkunde dem häufig genannten Kloster und bekräftigen sie mit dem Siegel unserer Majestät.

Gegeben zu Andernach im Jahr des Herrn 1215 an den Nonen des Mai [2.5.], Indiktion 3. (SP.D.)

Edition: MGH DFII 297; Übersetzung: BUHLMANN.

Weitere Zollvergünstigungen des Herrschers betrafen (wieder) das Stift Cappenberg (1215), das Zisterzienserklöster Heisterbach (1217) und das Xantener Viktorstift (1220). Die Utrechter Kaufleute wurden von König Friedrich II. am 19. April 1220 privilegiert; das diesbezügliche Diplom inserierte die Urkunde Friedrich Barbarossas vom 2. August 1174 über die Verlegung des Zolls von Tiel nach Kaiserswerth. Eine Urkunde Friedrichs II. vom 13. Juli 1219 für die Bürger der Stadt Goslar nennt dann noch fälschlicherweise Tiel im Zusammenhang damit, dass die Goslarer Kaufleute „im gesamten Kaiserreich von jedem Zoll frei und losgelöst sind außer an drei Orten, d.h.: Köln, Tiel und Bardowick.“⁸⁹

Auch der Sohn Friedrichs II., König Heinrich (VII.) (1220-1235), privilegierte das Xantener Viktorstift, indem er die Verfügung seines Vaters, Kaiser Friedrichs II., hinsichtlich der Befreiung vom Zoll in Kaiserswerth wiederholte und sich in der diesbezüglichen Urkunde vom 6. Mai 1221 an „seine getreuen Zöllner in (Kaisers-) Werth“ wandte:⁹⁰

Quelle: Urkunde König Heinrichs (VII.) (1221 Mai 6)

Heinrich, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, seinen getreuen Zöllnern in (Kaisers-) Werth zur Zeit seine Gnade und alles Gute. Weil die von unserem Vater zugestanden Rechte und Freiheiten der Kirchen Gottes durch uns zu erweitern sind, haben wir veranlasst, dass allen, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, bekannt sei, dass wir der aus der königlichen Freigebigkeit unseres Vaters heraus vollzogenen Befreiung der Xantener Kirche von aller Last des Zolls sowohl für Wein als auch für andere dieser Kirche gehörende Güter durch unseren reinen und guten Willen unsere Zustimmung erteilen und sie für wünschenswert halten. Wir bestimmen von daher und weisen allen unseren Zöllnern, die zur Zeit da sind, fest an, dass sie die besagte Gewährung der Freiheit unseres Vaters auf keine Weise brechen und zulassen, die [Schiffe der] besagte[n] Xantener Kirche ohne allen Dienst und ohne die Last des Zolls frei vorbeifahren zu lassen, und dass sie diese [Kirche] keinesfalls beschweren oder zulassen, dass sie von irgendjemanden beschwert wird. Gegeben in Mainz an den 2. Nonen des Mai [6.5.]. (SP.).

Edition: UB Xanten 82; Übersetzung: BUHLMANN.

Die staufische Zeit in Kaiserswerth klang langsam aus, als König Konrad IV., ein weiterer Sohn des Stauferkaisers, am 26. September 1246 den Lübecker Kaufleuten eine zeitlich befristete Zollfreiheit in Kaiserswerth einräumte:⁹¹

Quelle: Diplom König Konrads IV. ([1246] September 26)

Konrad, Sohn des vergöttlichten Augustus und Kaisers Friedrich [//], durch die Gnade Gottes erwählter römischer König, allzeit Mehrer des Reiches und Erbe des Königreichs Jerusalem, allen Getreuen des Kaiserreichs, die den vorliegenden Brief sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Wir wollen, dass eurer Gesamtheit bekannt sei, dass wir unsere treuen Lübecker Bürger für ihre treuen Dienste und ihre Aufopferung vom ganzen Recht des Zolls, das von ihnen üblicherweise bei der Vorbeifahrt an (Kaisers-) Werth über den Fluss Rhein abverlangt wird, befreit haben vom Fest des seligen Martin [11.11.] in diesem Jahr an bis zu vollen vier Jahren lang. Wir bestimmen, dass es niemanden gibt, der es wagt, diese unsere Bürger gegen den Beschluss unserer Urkunde im Übrigen irgendwie zu belästigen.

⁸⁹ Urkunden: DFII 331 (1215 September 12), 418 ([1217] Juli 17), 528 (1219 Juli 13), 609 (1220 April 19), 628 ([1220] Mai 1).

⁹⁰ Urkunde: WEILER, P. (Bearb.), Urkundenbuch des Stiftes Xanten, Bd.1: (vor 590)-1359 (= Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes, Bd.II), Bonn 1935, UB Xanten 82 ([1221] Mai 6).

⁹¹ Urkunde: HUILLARD-BREHOLLES, J.L. (Hg.), *Historia diplomatica Friderici secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus*, Bd.VI,2, Paris 1861, HB VI,1, S.880f ([1246] September 26).

Gegeben in Speyer am 26. September, Indiktion 5 [1246].

Edition: HB VI,1, S.880f; Übersetzung: BUHLMANN.

V. Zusammenfassung

Dorestad war zwischen dem 7. und 9. Jahrhundert der bedeutendste Handelsplatz im Rheinmündungsgebiet zwischen Friesland und dem Frankenreich. Die Normanneneinfälle des 9. Jahrhunderts beendeten die Existenz des Emporiums. Das ebenfalls im Rheinmündungsgebiet gelegene Tiel übernahm spätestens am Ende des 9. Jahrhunderts Dorestads Funktion als wichtiger Handelsort; es ist zum Jahr 896 erstmals als Zollstelle bezeugt. Vor 1174, wahrscheinlich 1171 verlegte der römisch-deutsche Kaiser Friedrich I. den Tieler Zoll nach Kaiserswerth. Der Ort am Niederrhein entwickelte sich im Schutz der von diesem Herrscher errichteten Pfalzanlage noch in staufischer Zeit zur Stadt, die dortige Zollstelle blieb in spätem Mittelalter und früher Neuzeit bedeutsam, während eine Reihe von Zollbefreiungen für Kaiserswerth von spätstaufigen Herrschern überliefert ist.

Als roter Faden zwischen den Orten Dorestad, Tiel und Kaiserswerth durchzieht die Geschichte des Zollwesens am Niederrhein das frühe und hohe Mittelalter. Fast nur aus Urkunden, aus den Zollbefreiungs- (und Zollvergabe-) Privilegien der fränkischen, ostfränkischen und deutschen Herrscher zumeist an geistliche Institutionen und bestimmte Gruppen von Händlern, erfahren wir etwas zum Zoll. Dem Charakter der Privilegien entspricht es, dass sie uns hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung von Zöllen (Zolltarifizierung, Bemessungsgrundlagen, Zolleinnahmen) weitgehend im Dunkeln lassen; auch weicht die Vielfalt der Zollbegriffe in den fränkischen Urkunden dem farblosen *theloneum* („Zoll“) in den hochmittelalterlichen Rechtsakten. Erkennbar ist gleichwohl, dass gerade die Flusszölle als Wertschöpfungsabgaben und das Zollregal der damaligen Herrscher eine wichtige Funktion im Handel einnahmen. Den Handel haben wir entlang des Niederrheins betrachten und auch die „internationale“ Verflechtung des nördlichen Rheinlands im nordwesteuropäischen Warenaustausch (Friesland, England, Flandern) erkennen können. Dabei spielten die frühmittelalterlichen Handelsorte eine bedeutende Rolle. Sie können wir einordnen als Vor- und Frühformen der europäischen Stadt des Mittelalters, ebenso wie die Marktorte der ottonisch-salischen Zeit, die sich aus ihrem agrarischen Umfeld heraushoben. Die hochmittelalterliche Stadtentstehung ist ein hochkomplexer gesellschaftlicher Vorgang, bei dem nicht zuletzt wirtschaftliche Faktoren eine Rolle spielten. Erfassen konnten wir den gesellschaftlichen Wandel bei der Kaufmannsgilde in Tiel, aber auch anhand der stauferzeitlichen Stadtwerdung Kaiserswerths, die auf Grundherrschaft, Herrschaftszentrum (Pfalz) und Handel (Zollstelle, Markt) beruhte.⁹²

⁹² S.o. Kap. II-IV. – Plan „Kaiserswerth um 1250“ auf Grundlage von: SPOHR, Stadtbildanalyse, S.421.

Abkürzungen: AAWG = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Klasse, Folge 3; BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter; (C.) = Chrismon; DFI = Urkunden Friedrichs I.; DFII = Urkunden Friedrichs II.; DHIV = Urkunden Heinrichs IV.; DKollI = Urkunden Konrads III.; DLJ = Urkunden Ludwigs des Jüngeren; DOI = Urkunden Ottos I.; DOII = Urkunden Ottos II.; DOIII = Urkunden Ottos III.; FMSt = Frühmittelalterliche Studien; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A: Mittelalter; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999; (M.) = Monogram; MGH = Monumenta Germaniae Historica: Const. = Constitutiones, D = Diplomata, SS = Scriptorum (in Folio); NrHUB = LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; (Sl.) = aufgedrucktes Siegel; (SP.) = anhängendes Siegel; (SR.) = Rekognitionszeichen; Städteforschung A = Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster. Reihe A: Darstellungen; UB Kw = KELLETER, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen; VSWG = Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.



Karte: Nordwesteuropa im früheren Mittelalter

Text aus: Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter, Heft 19, Düsseldorf-Kaiserswerth 2014